



Brüssel, den 5. Dezember 2025  
(OR. en)

16345/25  
ADD 1

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0383 (COD)**

---

---

EF 398  
ECOFIN 1673  
CODEC 2033

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 943 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014, (EU) 2015/2365, (EU) 2019/1156, (EU) 2021/23, (EU) 2022/858, (EU) 2023/1114, (EU) Nr. 1060/2009, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2023/2631 und (EU) 2024/3005 im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 943 annex.

---

Anl.: COM(2025) 943 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.12.2025  
COM(2025) 943 final

ANNEXES 1 to 6

## ANHÄNGE

des

### **Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014, (EU) 2015/2365, (EU) 2019/1156, (EU) 2021/23, (EU) 2022/858, (EU) 2023/1114, (EU) Nr. 1060/2009, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2023/2631 und (EU) 2024/3005 im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union**

{SEC(2025) 943 final} - {SWD(2025) 943 final} - {SWD(2025) 944 final}

## ANHANG I

### „ANHANG

Entsprechungstabelle, genannt in Artikel 3, Buchstabe 43

<b>Richtlinie 2014/65/EU</b>	<b>Verordnung (EU) Nr. 600/2014</b>
Artikel 5 Absatz 2	—
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 2u Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 2u Absatz 2
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 2u Absatz 3
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 2u Absatz 3
Artikel 18 Absatz 5	Artikel 2u Absatz 3
Artikel 18 Absatz 6	Artikel 2u Absatz 5
Artikel 18 Absatz 7	Artikel 2u Absatz 3
Artikel 18 Absatz 8	Artikel 2u Absatz 6
Artikel 18 Absatz 9	Artikel 2u Absatz 7
Artikel 18 Absatz 10	Artikel 2u Absatz 8, Artikel 2zf
Artikel 18 Absatz 11	Artikel 2zg Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 2x Absatz 1
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 2x Absatz 2
Artikel 19 Absatz 3	Artikel 2x Absatz 3
Artikel 19 Absatz 4	Artikel 2x Absatz 4
Artikel 19 Absatz 5	Artikel 2x Absatz 5
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 2z Absatz 1
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 2z Absatz 2
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 2z Absatz 3
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 2z Absatz 4
Artikel 20 Absatz 5	Artikel 2z Absatz 5
Artikel 20 Absatz 6	Artikel 2z Absatz 6
Artikel 20 Absatz 7	Artikel 2z Absatz 7
Artikel 20 Absatz 8	Artikel 2z Absatz 8
Artikel 31 Absatz 1	Artikel 2u Absatz 3
Artikel 31 Absatz 2	Artikel 2u Absatz 3

Artikel 31 Absatz 3	Artikel 2u Absatz 3
Artikel 31 Absatz 4	Artikel 2zg Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 32 Absatz 1	Artikel 2v Absatz 1
Artikel 32 Absatz 2	Artikel 2v Absatz 2
Artikel 32 Absatz 3	Artikel 2zg Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 32 Absatz 4	Artikel 2zg Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 2y Absatz 1
Artikel 33 Absatz 2	Artikel 2y Absatz 2
Artikel 33 Absatz 3	Artikel 2y Absatz 3
Artikel 33 Absatz 4	Artikel 2y Absatz 4
Artikel 33 Absatz 5	Artikel 2y Absatz 5
Artikel 33 Absatz 6	Artikel 2y Absatz 6
Artikel 33 Absatz 7	Artikel 2y Absatz 7
Artikel 33 Absatz 8	Artikel 2zg Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 33 Absatz 9	—
Artikel 34 Absatz 6	Artikel 2w, Artikel 2o Absatz 1
Artikel 34 Absatz 7	Artikel 2w, Artikel 2o Absatz 2
Artikel 36	—
Artikel 37 Absatz 1	—
Artikel 37 Absatz 2	Artikel 34c
Artikel 38	—
Artikel 44 Absatz 1	Artikel 2a Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 2b Buchstabe l
Artikel 44 Absatz 2	Artikel 2a Absätze 3 und 4
Artikel 44 Absatz 3	Artikel 2a Absätze 4 und 5
Artikel 44 Absatz 4	Artikel 2a Absatz 7
Artikel 44 Absatz 5	Artikel 2c Absatz 1
Artikel 44 Absatz 6	—
Artikel 45 Absatz 1	Artikel 2d Absatz 1
Artikel 45 Absatz 2	Artikel 2d Absatz 2
Artikel 45 Absatz 3	Artikel 2d Absatz 3
Artikel 45 Absatz 4	Artikel 2d Absatz 4

Artikel 45 Absatz 5	Artikel 2d Absatz 5
Artikel 45 Absatz 6	Artikel 2d Absatz 6
Artikel 45 Absatz 7	Artikel 2d Absatz 7
Artikel 45 Absatz 8	Artikel 2d Absatz 8
Artikel 45 Absatz 9	Artikel 2d Absatz 9
Artikel 46 Absatz 1	Artikel 2e Absatz 1
Artikel 46 Absatz 2	Artikel 2e Absatz 2
Artikel 46 Absatz 3	Artikel 2e Absatz 3
Artikel 47 Absatz 1	Artikel 2f Absatz 1
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 2f Absatz 2
Artikel 48 Absatz 1	Artikel 2g Absatz 1
Artikel 48 Absatz 2	Artikel 2g Absatz 2
Artikel 48 Absatz 3	Artikel 2g Absatz 3
Artikel 48 Absatz 4	Artikel 2g Absatz 4
Artikel 48 Absatz 5	Artikel 2g Absatz 5
Artikel 48 Absatz 6	Artikel 2g Absatz 6
Artikel 48 Absatz 7	Artikel 2g Absatz 7
Artikel 48 Absatz 8	Artikel 2g Absatz 8
Artikel 48 Absatz 9	Artikel 2g Absatz 9
Artikel 48 Absatz 10	Artikel 2g Absatz 10
Artikel 48 Absatz 11	Artikel 2g Absatz 10
Artikel 48 Absatz 12	Artikel 2zg Absatz 3 Buchstaben a bis i
Artikel 49 Absatz 1	Artikel 2h Absatz 1
Artikel 49 Absatz 2	Artikel 2h Absatz 2
Artikel 49 Absatz 3	Artikel 2zg Absatz 3 Buchstabe j
Artikel 49 Absatz 4	Artikel 2zg Absatz 3 Buchstabe k
Artikel 51 Absatz 1	Artikel 2i Absatz 1
Artikel 51 Absatz 2	Artikel 2i Absatz 2
Artikel 51 Absatz 3	Artikel 2i Absatz 3
Artikel 51 Absatz 4	Artikel 2i Absatz 4
Artikel 51 Absatz 5	Artikel 2i Absatz 5
Artikel 51 Absatz 6	Artikel 2zg Absatz 3 Buchstaben l bis n

Artikel 51a Absatz 1	Artikel 2j Absatz 1
Artikel 51a Absatz 2	Artikel 2j Absatz 2
Artikel 51a Absatz 3	Artikel 2j Absatz 3
Artikel 51a Absatz 4	Artikel 2j Absatz 4
Artikel 51a Absatz 5	Artikel 2j Absatz 5
Artikel 51a Absatz 6	Artikel 2j Absatz 6
Artikel 51a Absatz 7	Artikel 2zg Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 52 Absatz 1	Artikel 2k Absatz 1
Artikel 52 Absatz 2	Artikel 2k Absatz 2, Artikel 2zg Absatz 3 Buchstabe o
Artikel 52 Absatz 3	Artikel 2zg Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 52 Absatz 4	Artikel 2zg Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 53 Absatz 1	Artikel 2l Absatz 1
Artikel 53 Absatz 2	Artikel 2l Absatz 2
Artikel 53 Absatz 3	Artikel 2l Absatz 3
Artikel 53 Absatz 4	Artikel 2l Absatz 4
Artikel 53 Absatz 5	Artikel 2l Absatz 5
Artikel 53 Absatz 6	Artikel 2o Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 53 Absatz 7	Artikel 2l Absatz 6
Artikel 54 Absatz 1	Artikel 2n Absatz 1
Artikel 54 Absatz 2	Artikel 2n Absatz 2
Artikel 54 Absatz 3	Artikel 2n Absatz 3
Artikel 54 Absatz 4	Artikel 2zg Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 55	—
Artikel 56	Artikel 2zf
Artikel 57 Absatz 8	Artikel 34a Absatz 1
Artikel 57 Absatz 9	Artikel 34a Absatz 2
Artikel 57 Absatz 10	Artikel 34a Absatz 3
Artikel 58 Absatz 1	Artikel 34b Absatz 1
Artikel 58 Absatz 4	Artikel 34b Absatz 2
Artikel 58 Absatz 5	Artikel 34b Absatz 3
Artikel 58 Absatz 6	Artikel 34b Absatz 4

**ANHANG II**

**Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 648/2012** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Liste der Koeffizienten aufgrund erschwerender und mildernder Faktoren zum Zwecke der Anwendung des Artikels 25j Absatz 3 und Artikels 22c Absatz 3“;

b) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die nachstehenden Koeffizienten sind kumulativ auf die Grundbeträge nach Artikel 25j Absatz 2 und Artikel 22c Absatz 3 anzuwenden:“

## ANHANG III

### ANHANG V

#### Liste der Verstöße nach Artikel 22c Absatz 3

##### I. Verstöße im Zusammenhang mit Zugangsanforderungen:

- a) Eine bedeutende Zentrale Gegenpartei (engl. counterparty, im Folgenden CCP) verstößt gegen Artikel 7 Absatz 1, wenn sie das Recht eines Handelsplatzes auf nichtdiskriminierende Behandlung nicht sicherstellt
- b) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 7 Absätze 2 und 3, wenn sie einem Handelsplatz nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beitrifft oder den Zugang zu diesem verweigert oder wenn sie dem Handelsplatz nicht die vollständigen Gründe für diese Verweigerung mitteilt

##### II. Verstöße im Zusammenhang mit Meldepflichten:

- a) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 7e Absatz 1, wenn sie der ESMA nicht monatlich über die gemäß Artikel 17c eingerichtete zentrale Datenbank mindestens die in den Buchstaben a bis h desselben Absatzes genannten Informationen meldet
- b) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 9 Absatz 1, wenn sie nicht sicherstellt, dass die Einzelheiten aller von ihr geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung von Kontrakten nach Maßgabe des vorliegenden Artikels an ein gemäß Artikel 55 registriertes oder gemäß Artikel 77 anerkanntes Transaktionsregister gemeldet werden; und wenn sie keine geeigneten Verfahren und Vorkehrungen eingeführt hat um die Qualität der von ihr gemeldeten Daten zu gewährleisten;
- c) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 9 Absatz 1e, wenn sie nicht sicherstellt, dass die zu meldenden Einzelheiten von Derivatekontrakten korrekt und nicht mehrfach gemeldet werden, auch dann, wenn die Meldepflicht delegiert wurde

##### III. Verstöße im Zusammenhang mit Eigenkapitalanforderungen:

- a) Eine bedeutende verstößt gegen Artikel 16 Absatz 1, wenn sie nicht über ein ständiges und verfügbares Anfangskapital in Höhe von mindestens 7,5 Mio. EUR verfügt
- b) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 16 Absatz 2, wenn sie nicht über das Eigenkapital einschließlich der Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen verfügt, das im Verhältnis zu dem Risiko stehen muss, das sich aus ihren Tätigkeiten ergibt, und das zu jedem Zeitpunkt ausreichen muss, um eine geordnete Abwicklung oder Restrukturierung der Geschäftstätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum zu ermöglichen und einen ausreichenden Schutz der CCP vor Kredit-, Gegenpartei-, Markt-, Betriebs-, Rechts- und Geschäftsrisiken zu gewährleisten, sofern diese nicht bereits durch besondere Finanzmittel gemäß den Artikeln 41 bis 44 gedeckt sind

##### IV. Verstöße im Zusammenhang mit Anforderungen für die Erlangung einer Zulassung oder einer Validierung:

- a) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 15, wenn sie keinen Antrag auf Ausweitung ihrer Zulassung auf zusätzliche Clearingdienstleistungen oder -tätigkeiten stellt, bevor sie ihre Geschäftstätigkeit auf zusätzliche Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausdehnt

##### V. Verstöße im Zusammenhang mit organisatorischen Anforderungen oder mit Interessenkonflikten:

- a) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 1, wenn sie nicht über solide Regelungen zur Unternehmensführung verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit

genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksamen Ermittlungs-, Steuerungs-, Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren für die Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen, oder wenn sie ein Clearingmitglied oder ein Kunde wird oder mit einem Clearingmitglied indirekte Clearingvereinbarungen mit dem Ziel trifft, Clearingtätigkeiten bei einer anderen CCP auszuüben, es sei denn, diese Clearingtätigkeiten werden im Rahmen einer Interoperabilitätsvereinbarung gemäß Titel V durchgeführt oder wenn sie ihre Anlagestrategie gemäß Artikel 47 durchführt

b) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 2, wenn sie keine angemessenen Strategien und Verfahren einführt, die hinreichend wirksam sind, um die Einhaltung der vorliegenden Verordnung, auch durch ihre Manager und Beschäftigten, sicherzustellen

c) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 3, wenn sie nicht dauerhaft über eine Organisationsstruktur verfügt, die Kontinuität und ein ordnungsgemäßes Funktionieren im Hinblick auf die Erbringung ihrer Dienstleistungen und Ausübung ihrer Tätigkeiten gewährleistet, oder wenn sie keine angemessenen und geeigneten Systeme, Ressourcen und Verfahren einsetzt, einschließlich IKT-Systemen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) betrieben werden

d) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 4, wenn sie nicht für eine stete klare Trennung zwischen den Berichtslinien für das Risikomanagement und den Berichtslinien für ihre übrigen Tätigkeiten sorgt

e) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 5, wenn sie nicht für die Festlegung, Einführung und Aufrechterhaltung einer Vergütungspolitik sorgt, die einem soliden, effektiven Risikomanagement förderlich ist und keine Anreize für eine Lockerung der Risikostandards schafft

f) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 7, wenn sie ihre Regelungen zur Unternehmensführung, die für die CCP geltenden Vorschriften oder die Kriterien für die Zulassung als Clearingmitglied nicht unentgeltlich öffentlich zugänglich macht

g) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 26 Absatz 8, wenn sie nicht regelmäßig stattfindenden unabhängigen Prüfungen unterworfen wird, oder wenn sie die Ergebnisse dieser Prüfungen nicht dem Leitungsorgan mitteilt oder der ESMA zur Verfügung stellt

h) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 27 Absatz 1 oder gegen Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2, wenn sie nicht dafür sorgt, dass ihre Geschäftsleitung und die Mitglieder ihres Leitungsorgans hinlänglich gut beleumundet sind und über ausreichende Erfahrung verfügen, um ein solides und umsichtiges Management der CCP sicherzustellen

i) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 27 Absatz 2, wenn sie nicht dafür sorgt, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder, jedoch nicht weniger als zwei Mitglieder dieses Leitungsorgans unabhängig sind, oder wenn sie bei Angelegenheiten, die für die Artikel 38 und 39 relevant sind, nicht die Vertreter der Kunden von Clearingmitgliedern zu den Sitzungen des Leitungsorgans einlädt, oder wenn die Vergütung der unabhängigen und der anderen nicht geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans vom geschäftlichen Erfolg der CCP abhängt

j) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 27 Absatz 3, wenn sie die Rollen und Zuständigkeiten des Leitungsorgans nicht klar definiert, oder wenn sie der ESMA oder den Abschlussprüfern die Protokolle der Sitzungen des Leitungsorgans nicht zugänglich macht

k) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 28 Absatz 1, wenn sie keinen Risikoausschuss einrichtet oder wenn diesem Risikoausschuss keine Vertreter ihrer Clearingmitglieder, unabhängige Mitglieder des Leitungsorgans sowie Vertreter ihrer Kunden angehören, wenn in diesem Risikoausschuss eine dieser Gruppen von Vertretern über eine Mehrheit im Risikoausschuss verfügt, oder wenn die ESMA trotz ihres einschlägigen Ersuchens nicht in gebührendem Umfang über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Risikoausschusses unterrichtet wird

l) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 28 Absatz 2, wenn sie das Mandat, die Regelungen zur Unternehmensführung zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, die operationellen Verfahren, die Zulassungskriterien oder den Mechanismus für die Wahl der Ausschussmitglieder nicht in klarer Form festlegt, wenn sie die Regelungen zur Unternehmensführung nicht öffentlich zugänglich macht, oder wenn sie nicht festlegt, dass den Vorsitz im Risikoausschuss ein unabhängiges Mitglied des Leitungsorgans führt, dass der Ausschuss unmittelbar dem Leitungsorgan unterstellt ist und dass er regelmäßige Sitzungen abhält

m) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 28 Absatz 3, wenn sie dem Risikoausschuss nicht gestattet, das Leitungsorgan in allen Belangen zu beraten, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken können, oder wenn sie keine angemessenen Bemühungen unternimmt, in Krisenzeiten den Risikoausschuss in Bezug auf Entwicklungen, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken, zu hören

n) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 28 Absatz 5, wenn sie die ESMA nicht unverzüglich über jeden Beschluss des Leitungsorgans, nicht den Empfehlungen des Risikoausschusses zu folgen, unterrichtet

o) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 29 Absatz 1, wenn sie nicht sämtliche Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt, sodass die ESMA überwachen kann, inwieweit die CCP die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung einhält

p) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 29 Absatz 2, wenn sie nicht sämtliche Informationen über alle von ihr abgewickelten Kontrakte für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Beendigung des jeweiligen Kontrakts aufbewahrt, wobei die betreffenden Informationen es ermöglichen müssen, die ursprünglichen Bedingungen einer Transaktion vor dem Clearing durch die betreffende CCP festzustellen

q) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 29 Absatz 3, wenn sie der ESMA und den einschlägigen Mitgliedern des ESZB auf Anfrage nicht die in Artikel 29 Absätze 1 und 2 genannten Aufzeichnungen oder Informationen sowie sämtliche Informationen über die Positionen geclearter Kontrakte zur Verfügung stellt, unabhängig vom Ort, an dem die Transaktionen abgeschlossen wurden

r) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 30 Absatz 1, wenn sie der ESMA keine, falsche oder unvollständige Angaben zu Identität und Höhe der Beteiligung der natürlichen oder juristischen Personen, die als direkte oder indirekte Aktionäre oder Gesellschafter eine qualifizierte Beteiligung an der CCP halten, übermittelt

s) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 30 Absatz 4, wenn sie den in Artikel 30 Absatz 1 genannten Personen eine Einflussnahme gestattet, die sich voraussichtlich zum Nachteil eines soliden und umsichtigen Managements der CCP auswirken wird

t) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 31 Absatz 1, wenn sie der ESMA keine, falsche oder unvollständige Angaben zu jeglichen Veränderungen in der Geschäftsleitung übermittelt, oder wenn sie der ESMA nicht sämtliche Informationen zur Verfügung stellt, die

erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu bewerten

u) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 33 Absatz 1, wenn sie nicht auf Dauer wirksame, in schriftlicher Form festgelegte organisatorische und administrative Vorkehrungen trifft, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihr, einschließlich Managern, Beschäftigten oder anderer Personen, zu denen ein direktes oder indirektes Kontrollverhältnis oder eine enge Verbindung besteht, einerseits und ihren Clearingmitgliedern oder deren Kunden, soweit diese ihr bekannt sind, andererseits zu erkennen und zu regeln, oder wenn sie keine geeigneten Verfahren zur Beilegung von Interessenkonflikten einführt oder anwendet

v) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 33 Absatz 2, wenn sie im Falle, dass die von der CCP zur Regelung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Interessen eines Clearingmitglieds oder eines Kunden vermieden wird, vor der Durchführung neuer Transaktionen im Auftrag des Clearingmitglieds das betreffende Clearingmitglied oder einen der CCP bekannten betroffenen Kunden dieses Clearingmitglieds nicht unmissverständlich über die allgemeine Art oder die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis setzt

w) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn sie in den schriftlich festgelegten Regelungen nicht allen Umständen Rechnung trägt, die der CCP bekannt sind oder bekannt sein sollten und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Unternehmen, von denen sie ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen ist, zu einem Interessenkonflikt führen könnten

x) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 33 Absatz 5, wenn sie nicht alle angemessenen Maßnahmen trifft, um einen Missbrauch der in ihren Systemen enthaltenen Informationen zu unterbinden, oder wenn sie die Nutzung dieser Informationen für andere Geschäftstätigkeiten oder durch eine natürliche Person, die in einer engen Verbindung zu einer CCP steht, oder durch eine juristische Person, die in einer Mutter-Tochter-Beziehung zu einer CCP steht, nicht verhindert und von dieser CCP erfasste vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Kunden, der das Verfügungsrecht über die vertraulichen Informationen hat, für gewerbliche Zwecke nutzt

y) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 36 Absatz 1, wenn sie nicht fair und professionell im besten Interesse ihrer Clearingmitglieder und Kunden handelt

z) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 36 Absatz 2, wenn sie nicht über zugängliche, transparente und faire Vorschriften für die zügige Bearbeitung von Beschwerden verfügt

aa) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 37 Absatz 1 oder Absatz 2, wenn sie dauerhaft diskriminierende, undurchsichtige oder subjektive Kriterien anwendet, oder wenn sie nicht dauerhaft einen fairen und offenen Zugang zu dieser CCP gewährleistet, oder wenn sie nicht dauerhaft sicherstellt, dass ihre Clearingmitglieder über ausreichende finanzielle Mittel und operationelle Kapazitäten verfügen, um den aus der Beteiligung an dieser CCP erwachsenden Verpflichtungen nachkommen zu können, oder wenn sie nicht über die entsprechenden Zulassungskriterien verfügt, mit denen sichergestellt wird, dass CCP oder Clearinghäuser weder direkt noch indirekt Clearingmitglieder dieser CCP werden können, oder wenn sie nicht mindestens einmal jährlich eine umfassende Überprüfung vornimmt, um festzustellen, ob die Clearingmitglieder ihren Verpflichtungen nachkommen

ab) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 37 Absatz 1a, wenn sie nichtfinanzielle Gegenparteien als Clearingmitglieder akzeptiert, wenn diese Gegenparteien nicht nachgewiesen haben, wie sie beabsichtigen, die Einschussanforderungen und die Beiträge

zum Ausfallfonds zu erfüllen, oder wenn sie es versäumt, die Vorkehrungen zu überprüfen, die getroffen wurden, um zu überwachen, ob die Bedingung für diese nichtfinanziellen Gegenparteien, als Clearingmitglieder zu agieren, erfüllt ist

ac) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 37 Absatz 4, wenn sie nicht über objektive und transparente Verfahren für die Aussetzung der Anbindung an eine CCP als Teilnehmer und die ordentliche Beendigung der Clearingmitgliedschaft von Teilnehmern verfügt, die nicht mehr die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen

ad) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 37 Absatz 5, wenn sie Clearingmitgliedern, die die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, den Zugang verweigert, ohne dies in schriftlicher Form und auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse hinreichend zu begründen

ae) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 1, wenn sie den Kunden ihrer Clearingmitglieder keinen separaten Zugang zu den erbrachten spezifischen Dienstleistungen ermöglicht

af) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 7, wenn sie die in jenem Absatz genannten jeweiligen Grade der Kontentrennung nicht zu handelsüblichen Bedingungen anbietet.

VI. Verstöße im Zusammenhang mit betrieblichen Anforderungen:

a) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 34 Absatz 1, wenn sie keine angemessene Geschäftsfortführungsleitlinie und keinen Reaktions- und Wiederherstellungsplan, die nach der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtet werden, festlegt, umsetzt und befolgt, mit dem Ziel, eine Aufrechterhaltung der Funktionen der CCP, eine rechtzeitige Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sowie eine Erfüllung der Pflichten der CCP zu gewährleisten, wobei ein solcher Plan zumindest eine Wiederherstellung aller Transaktionen zum Zeitpunkt der Störung ermöglichen muss, sodass die CCP weiterhin zuverlässig arbeiten und die Abwicklung zum geplanten Termin vornehmen kann

b) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 34 Absatz 2, wenn sie kein geeignetes Verfahren einrichtet, anwendet oder beibehält, das Gewähr dafür bieten soll, dass die Vermögenswerte und Positionen ihrer Kunden und Clearingmitglieder im Fall eines Entzugs der Zulassung aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 20 zügig und ordnungsgemäß abgewickelt oder übertragen werden

c) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2, wenn sie wichtige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement dieser CCP ohne Zustimmung der ESMA auslagert

d) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 1, wenn sie keine getrennten Aufzeichnungen und Abrechnungskonten führt, die es ihr ermöglichen, in den bei ihr geführten Konten jederzeit unverzüglich die im Namen eines Clearingmitglieds gehaltenen Vermögenswerte und Positionen von den im Namen eines anderen Clearingmitglieds gehaltenen Vermögenswerten und Positionen sowie von den eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden

e) Eine CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 2, wenn sie nicht die Möglichkeit bietet oder auf Anfrage nicht in der Lage ist, getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen, die es jedem Clearingmitglied ermöglichen, in Konten bei der CCP zwischen seinen eigenen Vermögenswerten und Positionen und den im Namen seiner Kunden gehaltenen zu unterscheiden

f) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 3, wenn sie nicht die Möglichkeit bietet oder auf Anfrage nicht in der Lage ist, getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen, die es jedem Clearingmitglied ermöglichen, in Konten bei der CCP die im Namen eines Kunden gehaltenen Vermögenswerte und Positionen von den im Namen anderer Kunden gehaltenen zu unterscheiden, oder wenn sie auf entsprechenden Wunsch Clearingmitgliedern nicht auf Ersuchen die Möglichkeit einräumt, weitere Konten im eigenen Namen für Rechnung ihrer Kunden zu eröffnen

g) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 40, wenn sie nicht in nahezu Echtzeit ihre Liquiditäts- und Kreditrisikopositionen in Bezug auf jedes Clearingmitglied und gegebenenfalls in Bezug auf eine andere CCP misst und bewertet, mit der sie eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen hat, oder wenn sie nicht über einen zeitnahen und diskriminierungsfreien Zugang zu den relevanten Quellen für die Preisermittlung verfügt, sodass sie ihre Risikopositionen auf einer angemessenen Kostengrundlage effektiv messen kann

h) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 41 Absatz 1, wenn sie keine Einschusszahlungen vorschreibt, einfordert oder einzieht, um ihre von ihren Clearingmitgliedern oder gegebenenfalls von anderen CCP, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen bestehen, ausgehenden Kreditrisiken zu begrenzen, oder wenn sie Einschusszahlungen vorschreibt, einfordert oder einzieht, die nicht ausreichen, um potenzielle Risiken zu decken, die nach Einschätzung der CCP bis zur Liquidierung der relevanten Positionen eintreten können, oder um Verluste aus mindestens 99 % der Forderungsveränderungen über einen angemessenen Zeithorizont zu decken, oder die nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die CCP ihre Risikopositionen gegenüber allen ihren Clearingmitgliedern und gegebenenfalls gegenüber allen anderen CCPs, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen bestehen, in vollem Umfang zumindest auf Tagesbasis besichert, oder wenn sie es versäumt, die Höhe der von ihr zu fordernden Einschusszahlungen kontinuierlich zu überwachen und den aktuellen Marktbedingungen anzupassen, wobei sie etwaigen potenziell prozyklischen Wirkungen Rechnung trägt

i) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 41 Absatz 2, wenn sie bei der Festlegung der von ihr eingeforderten Einschusszahlungen keine Modelle und Parameter vorgibt, die die Risikomerkmale der geclearten Produkte berücksichtigen und dem Intervall der Einforderung der Einschusszahlungen, der Marktliquidität und der Möglichkeit von Veränderungen während der Laufzeit der Transaktion Rechnung tragen

j) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 41 Absatz 3, wenn sie nicht untätig Einschusszahlungen einfordert und einzieht, zumindest wenn vorab festgelegte Schwellenwerte überschritten werden, oder wenn sie untätige Nachschusszahlungen einbehält, nachdem sie alle fälligen Zahlungen entgegengenommen hat, anstatt sie nach Möglichkeit weiterzugeben

k) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 42 Absatz 3, wenn sie keinen Ausfallfonds vorhält, der sie in die Lage versetzt, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen zumindest den Ausfall des Clearingmitglieds, gegenüber dem sie die höchsten Risikopositionen hält, oder, wenn diese Summe höher ist, der Clearingmitglieder, gegenüber denen sie die zweit- und dritthöchsten Risikopositionen hält, aufzufangen, oder wenn sie Szenarien entwickelt, die nicht die volatilsten Perioden, die bisher auf den von ihr bedienten Märkten beobachtet wurden, und nicht mehrere für die Zukunft denkbare Szenarien beinhalten, die unerwartete Verkäufe von Finanzmitteln und einen schnellen Rückgang der Marktliquidität berücksichtigen

- l) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 43 Absatz 2, wenn der Ausfallfonds gemäß Artikel 42 und ihre sonstigen Finanzmittel gemäß Artikel 43 Absatz 1 es der CCP nicht ermöglichen, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen einen Ausfall mindestens der beiden Clearingmitglieder, gegenüber denen sie die höchsten Risikopositionen hält, aufzufangen
- m) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 44 Absatz 1, wenn sie nicht jederzeit Zugang zu ausreichender Liquidität hat, um ihre Dienstleistungen und Tätigkeiten ausführen zu können, oder wenn sie nicht täglich ihren potenziellen Liquiditätsbedarf ermittelt
- n) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 45 Absätze 1, 2 und 3, wenn sie nicht erst die Einschusszahlungen eines ausgefallenen Clearingmitglieds verwendet, bevor sie andere Finanzmittel zur Deckung von Verlusten einsetzt
- o) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 45 Absatz 4, wenn sie nicht erst zugeordnete Eigenmittel einsetzt, bevor sie auf die in den Ausfallfonds eingezahlten Beiträge der nicht ausgefallenen Clearingmitglieder zurückgreift
- p) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 45a Absatz 1, wenn sie eine der unter den Buchstaben a, b und c des genannten Absatzes aufgeführten Maßnahmen ergreift, obwohl die ESMA die CCP aufgefordert hat, für einen von der ESMA festgelegten Zeitraum davon abzusehen
- q) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 46 Absatz 1, wenn sie im Falle, dass sonstige Sicherheiten nach dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt der Kommission nicht erlaubt sind, zur Deckung ihrer anfänglichen und laufenden Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern etwas anderes als hochliquide Sicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko akzeptiert
- r) Eine Tier-2-CCP verstößt gegen Artikel 46 Absatz 1, wenn sie öffentliche Garantien, Garantien von öffentlichen Banken oder Garantien von Geschäftsbanken akzeptiert, wenn diese Garantien nicht auf Antrag innerhalb der in Artikel 41 genannten Liquidationsfrist uneingeschränkt verfügbar sind, oder wenn sie in ihren Betriebsvorschriften für die von ihr übernommenen Garantien kein akzeptables Mindestmaß an Besicherung festsetzt, oder wenn sie öffentliche Garantien, Garantien von öffentlichen Banken oder Garantien von Geschäftsbanken zur Deckung anderer Risikopositionen als ihrer ursprünglichen und laufenden Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern, bei denen es sich um nichtfinanzielle Gegenparteien handelt, oder gegenüber Kunden von Clearingmitgliedern akzeptiert, sofern es sich bei diesen Kunden von Clearingmitgliedern um nichtfinanzielle Gegenparteien handelt, oder wenn der CCP öffentliche Garantien, Garantien von öffentlichen Banken oder Garantien von Geschäftsbanken gewährt werden, die die Anforderungen des Unterabsatzes 3 Buchstaben a bis e des genannten Absatzes nicht erfüllen
- s) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 1, wenn sie ihre Finanzmittel anders als in bar oder in hochliquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko, die schnell und mit minimalem negativem Preiseffekt liquidierbar sind, anlegt
- t) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 3, wenn sie Finanzinstrumente, die als Einschusszahlung oder als Beiträge zum Ausfallfonds hinterlegt werden, nicht bei Betreibern von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen hinterlegt, die einen umfassenden Schutz der betreffenden Finanzinstrumente gewährleisten, wenn diese verfügbar sind, oder wenn sie nicht andere besonders sichere Vereinbarungen mit zugelassenen Finanzinstituten nutzt
- u) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 4, wenn sie Geldanlagen auf andere Weise als durch besonders sichere Vereinbarungen mit zugelassenen Finanzinstituten

oder durch die Nutzung der ständigen Einlagefazilitäten der Zentralbanken oder anderer von den Zentralbanken bereitgestellter vergleichbarer Anlageformen tätig

v) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 5, wenn sie Vermögenswerte bei einem Dritten hinterlegt, ohne durch eine andere Bezeichnung der betreffenden Konten in den Büchern dieses Dritten oder durch andere gleichwertige Vorkehrungen, die dasselbe Schutzniveau garantieren, sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, die von den Clearingmitgliedern stammen, von den eigenen Vermögenswerten der CCP und von den Vermögenswerten des Dritten unterschieden werden können, oder wenn sie bei Bedarf keinen sofortigen Zugang zu den Finanzinstrumenten hat

w) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 47 Absatz 6, wenn sie ihr Kapital oder die aufgrund der Anforderungen gemäß Artikel 41 bis 44 erhaltenen Beträge in eigenen Wertpapieren oder Wertpapieren ihres Mutterunternehmens oder ihres Tochterunternehmens anlegt

x) Eine bedeutende -CCP verstößt gegen Artikel 48 Absatz 1, wenn sie nicht über detaillierte Verfahren verfügt, die in dem Fall Anwendung finden, dass ein Clearingmitglied die in Artikel 37 genannten Zulassungsvorschriften der CCP nicht innerhalb der von der CCP vorgegebenen Frist und im Einklang mit den von ihr festgelegten Verfahren erfüllt, oder wenn sie nicht detailliert festlegt, welche Verfahren Anwendung finden, wenn der Ausfall eines Clearingmitglieds nicht durch die CCP bekannt gegeben wird, oder wenn sie diese Verfahren nicht jährlich überprüft

y) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 48 Absatz 2, wenn sie nicht unverzüglich Maßnahmen ergreift, um Verluste und Liquiditätsengpässe, die sich durch den Ausfall von Clearingmitgliedern ergeben, zu begrenzen, und nicht dafür sorgt, dass durch die Glattstellung der Positionen eines Clearingmitglieds ihr Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und die nicht ausfallenden Clearingmitglieder nicht Verlusten ausgesetzt werden, die sie nicht erwarten oder kontrollieren können

z) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 48 Absatz 3, wenn sie nicht unverzüglich die ESMA unterrichtet, bevor der Ausfall erklärt oder das entsprechende Verfahren angewendet wird

aa) eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 48 Artikel 4, wenn sie sich nicht davon überzeugt, dass ihre Verfahren bei einem Ausfall rechtlich durchsetzbar sind, und wenn sie nicht alle angemessenen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass sie über die rechtlichen Befugnisse verfügt, um Eigenhandelspositionen des ausfallenden Clearingmitglieds abzuwickeln und die Kundenpositionen des ausfallenden Clearingmitglieds zu übertragen oder abzuwickeln

ab) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 49, Absatz 1, wenn sie nicht regelmäßig die Modelle und Parameter, die bei der Berechnung ihrer Einschussanforderungen, der Beiträge zum Ausfallfonds und der Anforderungen an die Sicherheiten zugrunde gelegt werden, sowie andere Risikokontrollmechanismen überprüft; wenn sie diese Modelle nicht häufigen, strikten Stresstests unterzieht, um ihre Belastbarkeit unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen zu bewerten; keine Backtests durchführt, um die Zuverlässigkeit der angewandten Methodik zu beurteilen; wenn sie keine unabhängige Validierung erhalten hat; sie die ESMA nicht über die Ergebnisse der durchgeführten Tests unterrichtet hat; oder sie vor der Annahme einer wesentlichen Änderung an den Modellen und Parametern keine Validierung durch die ESMA eingeholt hat, wenn die ESMA eine vorläufige Annahme dieser Änderung vor ihrer Validierung nicht gestattet hat

ac) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 49 Absatz 2, wenn sie die wesentlichen Aspekte ihrer Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds nicht regelmäßigen Tests unterwirft, oder wenn sie nicht alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass alle Clearingmitglieder diese Verfahren verstehen und geeignete Vorkehrungen getroffen haben, um bei einem Ausfall entsprechend reagieren zu können

ad) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 50 Absatz 1, wenn sie nicht, soweit zweckmäßig und verfügbar, Zentralbankgeld für die Abwicklung ihrer Transaktionen verwendet, oder wenn sie im Falle, dass kein Zentralbankgeld genutzt wird, keine Maßnahmen trifft, um die mit dem Barausgleich verbundenen Risiken streng zu begrenzen

ad) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 50 Absatz 3, wenn sie im Falle, dass eine CCP zur Lieferung oder Entgegennahme von Finanzinstrumenten verpflichtet ist, die Erfüllungsrisiken nicht durch Anwendung des Prinzips „Lieferung gegen Zahlung“ weitestgehend ausschaltet

af) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 50a oder Artikel 50b, wenn sie die KCCP nicht gemäß den genannten Artikeln berechnet, oder wenn sie die in Artikel 50a Absatz 2, Artikel 50b und Artikel 50d genannten Regeln für die Berechnung der KCCP nicht einhält

ag) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 50a Absatz 3, wenn sie die KCCP nicht zumindest quartalsweise berechnet oder seltener berechnet, als die ESMA dies gemäß Artikel 50a Absatz 3 verlangt

ah) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 51 Absatz 2, wenn sie, sofern sie den von dem betreffenden Handelsplatz festgelegten operationellen und technischen Anforderungen genügt, keinen diskriminierungsfreien Zugang zu den Daten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom betreffenden Handelsplatz benötigt, sowie zum entsprechenden Abwicklungssystem erhält

ai) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 52 Absatz 1, wenn sie eine Interoperabilitätsvereinbarung schließt, ohne eine der unter den Buchstaben a) bis d) des genannten Absatzes genannten Anforderungen zu erfüllen

aj) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 53 Absatz 1, wenn sie in den Abrechnungskonten die Vermögenswerte und Positionen, die sie für die Rechnung einer anderen CCP hält, mit der sie eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen hat, nicht gesondert ausweist

ak) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 54 Absatz 1, wenn sie ohne vorherige Genehmigung durch die ESMA eine Interoperabilitätsvereinbarung schließt oder eine wesentliche Änderung an einer genehmigten Interoperabilitätsvereinbarung gemäß Titel V vornimmt

VII. Verstöße im Zusammenhang mit der Transparenz und der Verfügbarkeit von Informationen:

a) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 1, wenn sie die Preise und Entgelte nicht für jede separat erbrachte Dienstleistung und Aufgabe offenlegt, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe

b) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 1, wenn sie die Informationen über die Aufwendungen für ihre Dienstleistungen und daraus resultierende Einkünfte der ESMA gegenüber nicht offenlegt

- c) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 2, wenn sie ihren Clearingmitgliedern und deren Kunden gegenüber nicht offenlegt, welche Risiken mit den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind
- d) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 3, wenn sie die Preisinformationen, die bei der Berechnung ihrer Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern am Tagesende zugrunde gelegt werden, gegenüber ihren Clearingmitgliedern und der ESMA nicht offenlegt, oder wenn sie nicht bei jedem durch die CCP geclearten Instrument das Volumen der geclearten Transaktionen in zusammengefasster Form öffentlich bekannt gibt
- e) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 4, wenn sie die betrieblichen und technischen Vorschriften in Zusammenhang mit den Nachrichtenprotokollen nicht öffentlich bekannt macht, welche sich auf die Inhalts- und Nachrichtenformate erstrecken, die sie für die Kommunikation mit Dritten verwendet, einschließlich der operativen und technischen Anforderungen, die gemäß Artikel 7 vorgesehen sind
- f) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 5, wenn sie Verstöße von Clearingmitgliedern gegen die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Kriterien oder die in Artikel 38 Absatz 1 genannten Anforderungen nicht öffentlich bekannt macht, es sei denn, die ESMA gelangt zu dem Schluss, dass eine solche Veröffentlichung eine Bedrohung für die Stabilität der Finanzmärkte oder das Vertrauen in die Märkte schaffen würde oder die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen würde
- g) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 6, wenn sie ihren Clearingmitgliedern kein Simulationsinstrument zur Verfügung stellt, das es ihnen ermöglicht, den Betrag auf Portfolioebene zu ermitteln, den die CCP beim Clearing eines neuen Geschäfts zusätzlich als Ersteinschusszahlung verlangen kann, einschließlich einer Simulation der Einschussanforderungen, denen sie unter verschiedenen Szenarien unterliegen könnten, oder wenn sie dieses Instrument nicht über einen gesicherten Zugang zur Verfügung stellt
- h) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 7, wenn sie ihren Clearingmitgliedern nicht in klarer und transparenter Weise Informationen über die von ihr verwendeten Modelle für die Berechnung von Ersteinschusszahlungen zur Verfügung stellt, die den in den Buchstaben a, b und c des genannten Absatzes aufgeführten Einzelheiten entsprechen
- g) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 38 Absatz 8, wenn sie auf Ersuchen eines Clearingmitglieds die Informationen, die dieses Clearingmitglied in die Lage versetzt Unterabsatz 1 des genannten Absatzes einzuhalten, nicht oder erst mit erheblicher Verzögerung zur Verfügung stellt, sofern diese Informationen noch nicht übermittelt wurden
- h) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 39 Absatz 7, wenn sie die Schutzniveaus und die Kosten, die mit dem jeweiligen Grad der von ihr angebotenen Kontentrennung verbunden sind, nicht veröffentlicht
- i) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 49 Absatz 3, wenn sie Hauptaspekte zu ihrem Risikomanagementmodell oder die bei der Durchführung des Stresstests gemäß Artikel 49 Absatz 1 zugrunde gelegten Annahmen nicht veröffentlicht
- j) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 50 Absatz 2, wenn sie nicht in klarer Form ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferung von Finanzinstrumenten darlegt, unter anderem, ob sie verpflichtet ist, Finanzinstrumente zu liefern oder entgegenzunehmen, und ob sie Teilnehmer für Verluste im Zusammenhang mit der Lieferung entschädigt

k) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 50c Absatz 1, wenn sie den Instituten unter ihren Clearingmitgliedern und deren zuständige Behörden nicht die in Artikel 50c Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Angaben macht

l) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 50c Absatz 2, wenn sie die Institute unter ihren Clearingmitgliedern nicht mindestens quartalsweise oder seltener informiert, als die ESMA dies gemäß Artikel 50c Absatz 2 verlangt

VIII. Verstöße im Zusammenhang mit der Behinderung von Aufsichtstätigkeiten:

a) Eine bedeutende CCP verstößt gegen Artikel 22c und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, wenn sie auf einen Beschluss zur Anforderung von Informationen gemäß demselben Absatz keine oder auf ein einfaches Informationsersuchen oder einen Beschluss der ESMA gemäß demselben Absatz und den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hin unrichtige oder irreführende Angaben macht

b) Eine bedeutende CCP oder ihre Vertreter begehen einen Verstoß, wenn sie inkorrekte oder irreführende Antworten auf Fragen geben, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 gestellt werden

c) Eine bedeutende CCP verstößt gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, wenn sie dem Ersuchen der ESMA um Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder Datenübermittlungen nicht nachkommt

d) Eine bedeutende CCP begeht einen Verstoß, wenn sie einer aufgrund eines Beschlusses der ESMA nach Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassenen Aufsichtsmaßnahme nicht fristgemäß nachkommt

e) Eine bedeutende CCP begeht einen Verstoß, wenn sie sich keiner Prüfung vor Ort unterzieht, die aufgrund eines von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassenen Prüfungsbeschlusses erforderlich ist“.

## ANHANG IV

### „ANHANG

#### **LISTE DER VERSTÖSSE NACH ARTIKELN 10a BIS ARTIKEL 10e**

Verstöße im Zusammenhang mit Abwicklungssystemen:

- a) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10b Absatz 2, wenn er die in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 7 Absätze 2, 4 und 5 sowie Artikel 7 Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt
- b) Ein DLT-Kontoinhaber, der gemeinsam mit einem DLT-Notar, einem DLT-SS, einem TSS oder einem Zentralverwahrer, der ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 tätig ist, zentrale Zentralverwahrer-Dienstleistungen erbringt, verstößt gegen Artikel 10b Absatz 8, wenn er seine Rolle und Zuständigkeiten bei der Erbringung dieser Dienstleistungen nicht in einer rechtsverbindlichen schriftlichen Vereinbarung festlegt oder wenn er diese schriftliche Vereinbarung seinen jeweiligen zuständigen Behörden nicht mitteilt, zusammen mit eindeutigen Informationen darüber, welche Stelle zentrale Zentralverwahrer-Dienstleistungen für welche DLT-Finanzinstrumente oder Kategorien von DLT-Finanzinstrumenten erbringt
- c) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 1, wenn er Transaktionen nicht ausschließlich des gemäß Artikel 10d zugelassenen Abwicklungssystems abwickelt
- d) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 1, wenn er Transaktionen nicht ausschließlich mit anderen DLT-Kontoinhabern abwickelt, die Teil desselben Abwicklungssystems sind
- e) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 2, wenn er nicht sicherstellt, dass alle Transaktionen nur mit Zentralbankeinlagen bei der emittierenden Zentralbank der betreffenden Währung abgewickelt werden, dass alle Transaktionen mit DLT-Finanzinstrumenten, die eine Geldseite beinhalten, auf DVP-Basis (Lieferung gegen Zahlung) abgewickelt werden, dass das Abwicklungssystem zumindest am Tag des Abwicklungstags eine angemessene Wirksamkeit der Abwicklung von Übertragungen von Barmittel- und DLT-Finanzinstrumenten bietet und dass das Abwicklungssystem seine rechtlichen, geschäftlichen und operativen Risiken wirksam steuert
- f) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 3, wenn er nicht sicherstellt, dass das Abwicklungssystem, dem er angehört, und jeder an dem Abwicklungssystem teilnehmende DLT-Kontoinhaber die Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis c des genannten Artikels erfüllt
- g) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 4, wenn er nicht die Quellen operationeller Risiken für das Funktionieren des Abwicklungssystems ermittelt und deren Auswirkungen minimiert
- h) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 5, wenn er keine angemessene Geschäftsfortführungsleitlinie und keinen Notfallwiederherstellungsplan festlegt, umsetzt und aufrechterhält, um die Aufrechterhaltung der Abwicklungstätigkeiten innerhalb des Abwicklungssystems und die rechtzeitige Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sicherzustellen
- I) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 5, wenn er die Risiken, die Dienstleistungserbringer und Versorgungsbetriebe für seine Tätigkeiten darstellen könnten, nicht ermittelt, überwacht und steuert

- j) Ein DLT-Kontoinhaber, der Bankdienstleistungen für seine Kunden im Zusammenhang mit der Abwicklungstätigkeit innerhalb des Abwicklungssystems erbringt, verstößt gegen Artikel 10c Absatz 6, wenn er die in den Buchstaben a bis f des genannten Artikels festgelegten besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Kreditrisiken im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen nicht einhält
- k) Ein DLT-Kontoinhaber, der Bankdienstleistungen für seine Kunden im Zusammenhang mit der Abwicklungstätigkeit innerhalb des Abwicklungssystems erbringt, verstößt gegen Artikel 10c Absatz 7, wenn er die spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Liquiditätsrisiken gemäß den Buchstaben a bis e des genannten Artikels im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen nicht erfüllt
- l) Ein DLT-Kontoinhaber, der an einem Abwicklungssystem teilnimmt, verstößt gegen Artikel 10c Absatz 8, wenn er keine rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarung schließt, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der DLT-Kontoinhaber innerhalb des Abwicklungssystems klar festgelegt sind
- m) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 8, wenn er Mitglied von mehr als zwei Abwicklungssystemen ist oder an einem Abwicklungssystem teilnimmt, das nicht aus mindestens zwei DLT-Kontoinhabern besteht
- n) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 9, wenn er die in Artikel 10 Buchstabe e genannte Übergangsstrategie nicht einleitet oder die ESMA nicht über die Einleitung seiner Übergangsstrategie und den Zeitplan für den Übergang unterrichtet, wenn der Gesamtmarktwert den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Betrag erreicht hat;
- o) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 9, wenn er die Übergangsstrategie nicht einleitet, wenn es sich bei den DLT-Finanzinstrumenten um von KMU ausgegebene übertragbare Wertpapiere handelt und der Marktwert dieser übertragbaren Wertpapiere 45 Mrd. EUR erreicht;
- p) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10c Absatz 10, wenn er der ESMA nicht monatlich die in den Buchstaben a bis e dieses Artikels aufgeführten Informationen meldet oder wenn er keine hinreichend detaillierten Informationen übermittelt, um die Einhaltung dieses Artikels durch das Abwicklungssystem und die teilnehmenden DLT-Kontoinhaber zu überprüfen
- r) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10d Absatz 2, wenn er der ESMA die in den Buchstaben a bis g dieses Artikels genannten Informationen nicht übermittelt
- s) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10d Absatz 2, wenn er der ESMA wesentliche Änderungen der zuvor über das Abwicklungssystem gemeldeten Informationen nicht unverzüglich mitteilt
- t) Ein DLT-Kontoinhaber, der dem Abwicklungssystem nach Aufnahme seiner Tätigkeit beitrifft, verstößt gegen Artikel 10d Absatz 2, wenn er der ESMA nicht mindestens einen Monat vor Beginn der Abwicklung von DLT-Finanzinstrumenten Informationen über die neue Zusammensetzung des Abwicklungssystems übermittelt
- u) Ein DLT-Kontoinhaber verstößt gegen Artikel 10e Absatz 2, wenn er keine klare und detaillierte Übergangsstrategie zur Verringerung der Tätigkeit eines bestimmten Abwicklungssystems festlegt und öffentlich zugänglich macht, sofern dies gemäß den Buchstaben a bis c erforderlich ist, oder wenn er nicht sicherstellt, dass die Übergangsstrategie die in Artikel 10e Absätze 2 und 3 aufgeführten Anforderungen erfüllt.“

## ANHANG V

### „ANHANG VII

#### **LISTE DER IN DEN TITELN V UND VI GENANNTEN VERSTÖSSE VON ANBIETERN VON KRYPTOWERTE-DIENSTLEISTUNGEN**

1. Eine Person verstößt gegen Artikel 59 Absatz 1, wenn sie Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt, ohne gemäß Artikel 63 zugelassen zu sein, oder wenn ihr die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 60 nicht gestattet ist.
2. Ein Unternehmen, das gemäß Artikel 60 Absätze 2 bis 6 Krypto-Dienstleistungen erbringen darf, verstößt gegen Artikel 60 Absatz 6a, wenn es der ESMA nicht jährlich Informationen über seinen jährlichen Gesamtumsatz vorlegt, insbesondere darüber, welcher Prozentsatz seines jährlichen Gesamtumsatzes gemäß dem letzten verfügbaren Abschluss, der von seinem Leitungsorgan gebilligt wurde, aus der Erbringung von Krypto-Dienstleistungen stammt.
3. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 65 Absatz 1, wenn er die in Absatz 1 Buchstaben a bis d des genannten Artikels aufgeführten Informationen nicht übermittelt.
4. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 66 Absatz 1, wenn er nicht redlich und professionell und im besten Interesse seiner Kunden und potenziellen Kunden handelt.
5. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 66 Absatz 2, wenn er nicht auf faire, klare und nicht irreführende Weise mit seinen Kunden kommuniziert.
6. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 66 Absatz 3, wenn er Kunden nicht vor Risiken im Zusammenhang mit Transaktionen mit Kryptowerten warnt.
7. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 66 Absatz 4, wenn er seine Preisgestaltungs-, Kosten- und Gebührenpolitik nicht öffentlich zugänglich macht.
8. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 66 Absatz 5, wenn er Informationen, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen des Konsensmechanismus beziehen, der für die Ausgabe jedes Kryptowerts, in Bezug auf den sie Dienstleistungen erbringen, verwendet wird, nicht auf seiner Website an gut erkennbarer Stelle öffentlich zugänglich macht.
9. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 67 Absatz 1, wenn er nicht aufsichtsrechtliche Sicherheitsvorkehrungen in Höhe mindestens eines Betrags vorhält, der dem höchsten der in Buchstabe a oder b des genannten Absatzes entspricht.
10. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 67 Absatz 4, wenn seine Eigenmittel nicht aus den in den Artikeln 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten und Instrumenten des harten Kernkapitals nach den vollständigen Abzügen gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung ohne Anwendung der Schwellenwerte gemäß den Artikeln 46 und 48 der genannten

Verordnung bestehen oder wenn er nicht über eine Versicherungspolice verfügt, die die Gebiete der Union abdeckt, in denen Kryptowerte-Dienstleistungen erbracht werden, oder über eine vergleichbare Garantie verfügt und die Bedingungen der Absätze 5 oder 6 des genannten Artikels nicht erfüllt.

11. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 68 Absatz 1, wenn die Mitglieder seines Leitungsorgans nicht über die ausreichende Zuverlässigkeit oder nicht über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen — individuell oder kollektiv —, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, oder nicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, ausreichend Zeit für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufzuwenden.
12. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 68 Absatz 2, wenn Anteilseigner oder Gesellschafter direkt oder indirekt qualifizierte Beteiligungen halten, die nicht hinreichend gut beleumundet sind.
13. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 68 Absatz 4, wenn er keine Strategien und Verfahren einführt, die hinreichend wirksam sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.
14. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 68 Absatz 5, wenn er kein Personal beschäftigt, das über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt, die für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
15. Die Mitglieder des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen verstoßen gegen Artikel 68 Absatz 6, wenn sie nicht regelmäßig die Wirksamkeit der Strategien und Verfahren bewerten, die zur Erfüllung der Kapitel 2 und 3 dieses Titels eingeführt wurden, und geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger diesbezüglicher Mängel ergreifen.
16. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 68 Absatz 7, wenn er nicht alle angemessenen Schritte unternimmt, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit bei der Erbringung seiner Kryptowerte-Dienstleistungen sicherzustellen, und wenn er keine angemessenen und verhältnismäßigen Ressourcen und Verfahren einsetzt, einschließlich widerstandsfähiger und sicherer IKT-Systeme gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554, oder wenn er keine Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs festlegt, die IKT-Geschäftsfortführungspläne sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) 2022/2554 umfasst, die darauf abzielen, im Falle einer Unterbrechung seiner IKT-Systeme und -Verfahren die Bewahrung wesentlicher Daten und Funktionen und die Aufrechterhaltung von Krypto-Dienstleistungen oder, wenn dies nicht möglich ist, die zeitnahe Wiederherstellung dieser Daten und Funktionen und die zeitnahe Wiederaufnahme von Krypto-Dienstleistungen sicherzustellen.
17. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 68 Absatz 8, wenn er nicht über die in der Verordnung (EU) 2022/2554 vorgeschriebenen Mechanismen, Systeme und Verfahren sowie über wirksame Verfahren und Vorkehrungen für die Risikobewertung verfügt, um den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 nachzukommen und die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Mechanismen, Systeme und Verfahren nicht überwacht und regelmäßig bewertet.

18. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 68 Absatz 9, wenn er nicht dafür sorgt, dass Aufzeichnungen über seine sämtlichen Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträge und Geschäfte geführt werden.
19. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 69, wenn er Änderungen in seinem Leitungsorgan nicht unverzüglich mitteilt, bevor neue Mitglieder ihre Tätigkeiten aufnehmen.
20. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 70 Absatz 1, wenn er die Eigentumsrechte der Kunden, insbesondere im Falle der Insolvenz des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, nicht schützt und die Verwendung der Kryptowerte der Kunden für eigene Rechnung nicht verhindert.
21. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 70 Absatz 2, wenn er nicht über angemessene Vorkehrungen verfügt, um die Eigentumsrechte der Kunden zu schützen und die Verwendung der Geldbeträge von Kunden für eigene Rechnung zu verhindern, wenn sein Geschäftsmodell das Halten von Geldbeträgen von Kunden, bei denen es sich nicht um E-Geld-Token handelt, erfordert.
22. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 70 Absatz 3, wenn er Geldbeträge von Kunden nicht bis zum Ende des Geschäftstags, der auf den Tag folgt, an dem die Geldbeträge von Kunden, bei denen es sich nicht um E-Geld-Token handelt, eingegangen sind, bei einem Kreditinstitut oder einer Zentralbank platziert und wenn die Geldbeträge nicht auf einem Konto gehalten werden, das von allen Konten, die für das Halten von Geldbeträgen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen verwendet werden, getrennt identifiziert werden kann.
23. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 70 Absatz 4, wenn er Zahlungsdienste erbringt, seine Kunden jedoch nicht über die Art und die Geschäftsbedingungen dieser Dienstleistungen, einschließlich Verweisen auf das geltende nationale Recht und die Rechte der Kunden, oder darüber, ob diese Dienstleistungen von ihnen direkt oder von einem Dritten erbracht werden, informiert.
24. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 71 Absatz 1, wenn er keine wirksamen und transparenten Verfahren für die umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden einrichtet und aufrechterhält.
25. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 71 Absatz 2, wenn er es den Kunden nicht ermöglicht, Beschwerden unentgeltlich einzureichen.
26. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 71 Absatz 3, wenn er seine Kunden nicht über die Möglichkeit der Einreichung einer Beschwerde informiert und ihnen kein Muster für die Einreichung von Beschwerden und die als Reaktion auf diese Beschwerden getroffenen Maßnahmen zur Verfügung stellt.
27. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 71 Absatz 4, wenn er es versäumt, sämtliche Beschwerden zeitnah und redlich zu prüfen oder den Kunden die Ergebnisse dieser Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitzuteilen.
28. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 72 Absatz 1, wenn er keine wirksamen Strategien und Verfahren umsetzt und aufrechterhält, um Interessenkonflikte zwischen der erbrachten Krypto-Dienstleistung und seinen Anteilseignern oder Mitgliedern, sich selbst und jeder anderen Person, die direkt oder indirekt mit dem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder seinen Anteilseignern

oder Mitgliedern durch Kontrolle verbunden ist, sich selbst und den Mitgliedern seines Leitungsorgans, sich selbst und seinen Beschäftigten, sich selbst und seinen Kunden oder zwei oder mehr Kunden, deren gegenseitige Interessen in Konflikt stehen, zu ermitteln, zu verhindern, zu regeln und offenzulegen.

29. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 72 Absatz 2, wenn er es versäumt, Kunden und potenziellen Kunden an gut sichtbarer Stelle auf seiner Website die allgemeine Art und die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen offenzulegen.
30. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 72 Absatz 3, wenn er die in Artikel 72 Absatz 2 genannte Offenlegung nicht in elektronischer Form vornimmt und wenn sie nicht hinreichend präzise ist, um jedem Kunden eine fundierte Kaufentscheidung über einen solchen Token zu ermöglichen.
31. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 72 Absatz 4, wenn er nicht zumindest einmal jährlich seine Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten bewertet und überprüft und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um etwaige diesbezügliche Mängel zu beheben.
32. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 73 Absatz 1, wenn er nicht alle angemessenen Vorkehrungen ergreift, um zusätzliche operationelle Risiken zu vermeiden, die sich aus der Auslagerung von Dienstleistungen oder Tätigkeiten an Dritte ergeben.
33. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 73 Absatz 2, wenn er über keine Auslagerungsstrategie einschließlich Notfallplänen und Ausstiegsstrategien, verfügt.
34. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 73 Absatz 3, wenn er seine Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten der Dritten, an die er Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagert, nicht in einer schriftlichen Vereinbarung festlegt und nicht das Recht einräumt, diese Vereinbarung zu kündigen.
35. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 74, wenn über keinen angemessenen Plan zur Unterstützung einer geordneten Abwicklung seiner Tätigkeiten nach geltendem nationalem Recht aufstellt, der Vorkehrungen für die Fortführung oder Wiederaufnahme kritischer Tätigkeiten dieser Dienstleistungsanbieter umfasst.
36. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für Kunden verwahrt und verwaltet, verstößt gegen Artikel 75 Absatz 1, wenn er mit seinen Kunden keine Vereinbarung geschlossen hat, in der seine Pflichten und Zuständigkeiten bei der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten festgelegt sind, und wenn er in diese Vereinbarung nicht mindestens die in Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Elemente aufnimmt.
37. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für Kunden verwahrt und verwaltet, verstößt gegen Artikel 75 Absatz 2, wenn er kein Register führt, das die im Namen jedes Kunden eröffneten Positionen enthält, und wenn dies relevant ist, er in diesem Register nicht so bald wie möglich alle Bewegungen auf Anweisung seiner Kunden verzeichnet, die durch ein regelmäßig im Positionsregister des Kunden registriertes Geschäft nachgewiesen werden.

38. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für Kunden verwahrt und verwaltet, verstößt gegen Artikel 75 Absatz 3, wenn er keine Verwahrstrategie mit internen Vorschriften und Verfahren festlegt, um die Verwahrung oder Kontrolle der von ihm verwahrten Kryptowerte oder der Mittel für den Zugang zu den Kryptowerten sicherzustellen und sie den Kunden auf Verlangen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
39. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für Kunden verwahrt und verwaltet, verstößt gegen Artikel 75 Absatz 5, wenn er nicht mindestens alle drei Monate und auf Verlangen der Kunden eine Aufstellung der Positionen der im Namen dieser Kunden verbuchten Kryptowerten vorlegt, in der die betreffenden Kryptowerte, ihr Saldo, ihr Wert und die im betreffenden Zeitraum getätigten Übertragungen von Kryptowerten angegeben sind.
40. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Kryptowerte für Kunden verwahren oder verwalten, verstößt gegen Artikel 75 Absatz 6, wenn er nicht sicherstellt, dass die erforderlichen Verfahren vorhanden sind, damit die im Namen seiner Kunden gehaltenen Kryptowerte oder Mittel für den entsprechenden Zugang dieser Kunden umgehend zurückgegeben werden können.
41. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für Kunden verwahrt und verwaltet, verstößt gegen Artikel 75 Absatz 7 Unterabsatz 1, wenn er Beteiligungen an Kryptowerten für Kunden nicht von seinen eigenen Beteiligungen trennt und nicht sicherstellt, dass die Mittel für den Zugang zu Kryptowerten seiner Kunden eindeutig als solche gekennzeichnet sind und dass die Kryptowerte seiner Kunden im Distributed Ledger getrennt von ihren eigenen Kryptowerten gehalten werden.
42. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für Kunden verwahrt und verwaltet, verstößt gegen Artikel 75 Absatz 7 Unterabsatz 2, wenn er die verwahrten Kryptowerte nicht im Interesse der Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen rechtlich vom Vermögen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen getrennt hält und wenn die verwahrten Kryptowerte operativ vom Vermögen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen getrennt sind.
43. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für Kunden verwahrt und verwaltet, verstößt gegen Artikel 75 Absatz 9, wenn er andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten in Anspruch nimmt oder seine Kunden darüber informiert, die nicht gemäß Artikel 59 zugelassen sind.
44. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 1, wenn er für die von ihm betriebene Handelsplattform für Kryptowerte keine klaren und transparenten Betriebsvorschriften festlegt, aufrechterhält und anwendet und wenn er in den Betriebsvorschriften nicht mindestens die in den Buchstaben a bis h des genannten Artikels genannten Elemente festlegt.
45. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 2, wenn er nicht sicherstellt, dass der Kryptowert vor der Zulassung zum Handel den Betriebsvorschriften der Handelsplattform entspricht und er die Eignung des betreffenden Kryptowerts bewertet hat.

46. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 4, wenn er die Betriebsvorschriften der Handelsplattform nicht in einer Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats oder in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache erstellt.
47. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 5, wenn er auf der von ihm betriebenen Handelsplattform für Kryptowerte für eigene Rechnung Handel treibt.
48. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 6, wenn er ohne Zustimmung seines Kunden die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge tätigt.
49. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 7, wenn er nicht über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass sein Handelssystem Artikel 76 Absatz 7 Buchstaben a bis h entspricht.
50. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 8, wenn er Fälle von Marktmissbrauch oder versuchtem Marktmissbrauch in seinen Handelssystemen oder über seine Handelssysteme aufdeckt und nicht die zuständige Behörde unterrichtet.
51. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 9, wenn er während der Handelszeiten nicht kontinuierlich die Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelsinteressen veröffentlicht, die für Kryptowerte über seine Handelsplattform beworben werden.
52. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 10, wenn er Kurs, Volumen und Zeitpunkt der Geschäfte mit auf seinen Handelsplattformen gehandelten Kryptowerten nicht veröffentlicht.
53. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 11, wenn er die gemäß Artikel 76 Absätze 9 und 10 veröffentlichten Informationen 15 Minuten nach ihrer Veröffentlichung nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt.
54. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 12, wenn er die endgültige Abwicklung einer Transaktion mit Kryptowerten auf dem Distributed Ledger innerhalb von 24 Stunden nach Ausführung der Geschäfte auf der Handelsplattform oder — im Falle von außerhalb des Distributed Ledger abgewickelten Transaktionen — spätestens bis Börsenschluss nicht einleitet.
55. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 13, wenn er nicht sicherstellt, dass seine Gebührenstrukturen transparent, redlich und nichtdiskriminierend sind und er Anreize schafft, Aufträge so zu platzieren, zu ändern oder zu stornieren oder Geschäfte in einer Weise auszuführen, dass dies zu marktstörenden Handelsbedingungen oder Marktmissbrauch nach Titel VI beiträgt.

56. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verstößt gegen Artikel 76 Absatz 14, wenn er über keine Ressourcen und Back-up-Einrichtungen verfügt.
57. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte tauscht, verstößt gegen Artikel 77 Absatz 1, wenn er eine diskriminierende Geschäftspolitik verfolgt, mit der insbesondere festgelegt wird, welche Art von Kunden er akzeptiert und welche Bedingungen diese Kunden zu erfüllen haben.
58. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte tauscht, verstößt gegen Artikel 77 Absatz 2, wenn er keinen festen Preis der Kryptowerte oder eine Methode zur Bestimmung des Preises der Kryptowerte veröffentlicht, die er zum Tausch gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte vorschlägt, sowie die von diesem Anbieter für Kryptowerte-Dienstleistungen festgelegte anzuwendende Obergrenze für den zu tauschenden Betrag.
59. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der Kryptowerte gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte tauscht, verstößt gegen Artikel 77 Absatz 3, wenn er Kundenaufträge nicht zu den Preisen ausführt, die zu dem Zeitpunkt angezeigt werden, zu dem der Tauschvertrag endgültig ist, und wenn er seine Kunden nicht über die Bedingungen informiert, unter denen ihr Auftrag als endgültig gilt.
60. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der Kryptowerte gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte tauscht, verstößt gegen Artikel 77 Absatz 4, wenn er keine Informationen über die von ihm abgeschlossenen Transaktionen veröffentlicht.
61. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden ausführt, verstößt gegen Artikel 78 Absatz 1, wenn er nicht alle erforderlichen Maßnahmen unternimmt, um bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erzielen.
62. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden ausführt, verstößt gegen Artikel 78 Absatz 2, wenn er keine wirksamen Vorkehrungen für die Auftragsausführung trifft und umsetzt, die es ihm ermöglichen, Artikel 78 Absatz 1 nachzukommen, die umgehende, redliche und zügige Ausführung von Kundenaufträgen sicherzustellen und den Missbrauch von Informationen über Kundenaufträge durch seine Mitarbeiter zu verhindern.
63. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden ausführt, verstößt gegen Artikel 78 Absatz 3, wenn er seinen Kunden keine angemessenen und klaren Informationen über seine Grundsätze der Auftragsausführung gemäß Artikel 78 Absatz 2 zur Verfügung stellt und in klarer, hinreichend detaillierter und für die Kunden leicht verständlicher Weise erläutert, wie seine Kundenaufträge auszuführen sind, und wenn er nicht für jeden Kunden die vorherige Zustimmung zu den Grundsätzen der Auftragsausführung einholt.
64. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden ausführt, verstößt gegen Artikel 78 Absatz 4, wenn er nicht in der Lage ist, seinen Kunden auf Anfrage nachzuweisen, dass er seine Aufträge im Einklang mit seinen Grundsätzen der Auftragsausführung ausgeführt hat, und der ESMA auf Antrag nachzuweisen, dass er die Bedingungen von Artikel 78 erfüllt.
65. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden ausführt, verstößt gegen Artikel 78 Absatz 5, wenn er seine Kunden nicht

über die Möglichkeit informiert, dass Kundenaufträge außerhalb einer Handelsplattform ausgeführt werden könnten, sofern diese Möglichkeit in den Grundsätzen der Auftragsausführung vorgesehen ist, und wenn er die vorherige ausdrückliche Zustimmung seiner Kunden einholt, bevor er ihre Aufträge außerhalb einer Handelsplattform ausführt.

66. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden ausführt, verstößt gegen Artikel 78 Absatz 6, wenn er die Wirksamkeit seiner Vorkehrungen zur Auftragsausführung und seiner Grundsätze der Auftragsausführung nicht regelmäßig überwacht und seine Kunden, mit denen er eine laufende Kundenbeziehung unterhält, über wesentliche Änderungen seiner Vorkehrungen zur Auftragsausführung oder seiner Grundsätze der Auftragsausführung unterrichtet.
67. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte platziert, verstößt gegen Artikel 79 Absatz 1, wenn er dem Anbieter, der Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, oder einem in ihrem Namen handelnden Dritten vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit ihnen die Art der betreffenden Platzierung, die Höhe der mit der vorgeschlagenen Platzierung verbundenen Transaktionsgebühren, den voraussichtlichen Zeitpunkt, das voraussichtliche Verfahren und den voraussichtlichen Preis sowie Informationen über die Zielkäufer nicht mitteilt.
68. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte platziert, verstößt gegen Artikel 79 Absatz 1, wenn er die Zustimmung der Emittenten dieser Kryptowerte oder in ihrem Namen handelnder Dritter zu den unter Unterabsatz 1 von Artikel 79 Absatz 1 genannten Informationen nicht einholt.
69. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 79 Absatz 2, wenn er in seine Vorschriften für Interessenkonflikte keine spezifischen und angemessenen Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten aufnimmt, die sich aus der Platzierung von Kryptowerten bei seinen eigenen Kunden ergeben, wenn der vorgeschlagene Preis für die Platzierung von Kryptowerten überschätzt oder unterschätzt wurde oder wenn der Anbieter Anreize, einschließlich nichtmonetärer Anreize, zahlt oder gewährt.
70. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden annimmt und übermittelt, verstößt gegen Artikel 80 Absatz 1, wenn er keine Verfahren und Vorkehrungen für eine umgehende und ordnungsgemäße Übermittlung von Kundenaufträgen zur Ausführung über eine Handelsplattform für Kryptowerte oder an einen anderen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen festlegt und diese umsetzt.
71. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden annimmt und übermittelt, verstößt gegen Artikel 80 Absatz 2, wenn er für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an eine bestimmte Handelsplattform für Kryptowerte oder an einen anderen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eine Vergütung, Rabatte oder sonstige nicht monetäre Vorteile erhält.
72. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der eine Beratung zu Kryptowerten erbringt oder eine Portfolioverwaltung von Kryptowerten erbringt, verstößt gegen Artikel 81 Absatz 1, wenn er nicht bewertet, ob die Kryptowerte-Dienstleistungen oder Kryptowerte für seine Kunden oder potenziellen Kunden geeignet sind.
73. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der eine Beratung zu Kryptowerten erbringt, verstößt gegen Artikel 81 Absatz 2, wenn er potenzielle Kunden nicht

rechtzeitig vor der Beratung zu Kryptowerten darüber informiert, ob die Beratung unabhängig oder auf der Grundlage einer umfangreichen oder eher beschränkten Analyse verschiedener Kryptowerte erfolgt, und insbesondere auf Kryptowerte beschränkt ist, die von Rechtsträgern emittiert oder angeboten werden, die enge Verbindungen zum Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen haben oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu diesem unterhalten, die die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigen können.

74. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Portfolioverwaltung von Kryptowerten anbietet, verstößt gegen Artikel 81 Absatz 3, wenn er Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile annimmt und behält die von Emittenten, Anbietern, Personen, die die Zulassung zum Handel beantragen, Dritten oder im Namen eines Dritten handelnden Personen gezahlt oder gewährt werden.
75. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Beratung zu Kryptowerten erbringt, verstößt gegen Artikel 81 Absatz 4, wenn er potenziellen Kunden keine Informationen über alle Kosten und damit verbundenen Gebühren, einschließlich der Beratungskosten, zur Verfügung stellt.
76. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Beratung zu Kryptowerten erbringt, verstößt gegen Artikel 81 Absatz 9, wenn er Kunden oder potenzielle Kunden nicht vor den verschiedenen in Artikel 81 Absatz 9 Buchstaben a bis e genannten Elementen warnt.
77. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Beratung zu Kryptowerten erbringt oder eine Portfolioverwaltung von Kryptowerten anbietet, verstößt gegen Artikel 81 Absatz 10, wenn er keine Strategien und Verfahren festlegt, aufrechterhält und umsetzt, die es ihm ermöglichen, alle für die in Absatz 1 genannte Beurteilung jedes Kunden erforderlichen Informationen zu sammeln und zu bewerten.
78. Der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden erbringt, verstößt gegen Artikel 82 Absatz 1, wenn er mit seinen Kunden keine Vereinbarung schließt, in der seine Pflichten und Verantwortlichkeiten festgelegt sind und die mindestens die in Artikel 82 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Elemente enthält.
79. Wenn die Bedingungen von Artikel 88 Absatz 2 nicht erfüllt sind, verstößt der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gegen Artikel 88 Absatz 1, wenn er die Öffentlichkeit über Insiderinformationen im Sinne des Artikels 87, die unmittelbar einen Emittenten betreffen, dessen Kryptowerte sie anbieten, nicht umgehend und in einer Weise informiert, die einen schnellen Zugang und eine vollständige, korrekte und zeitnahe Bewertung der Informationen durch die Öffentlichkeit ermöglicht.
80. Eine natürliche oder juristische Person verstößt gegen Artikel 89 Absatz 2, wenn sie Insidergeschäfte tätigt oder versucht, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Insiderinformationen über Kryptowerte nutzt, um diese Kryptowerte, direkt oder indirekt, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten, zu erwerben oder zu veräußern.
81. Eine natürliche oder juristische Person verstößt gegen Artikel 89 Absatz 2, wenn sie empfiehlt, dass eine andere Person Insidergeschäfte tätigt oder eine andere Person dazu veranlasst, Insidergeschäfte zu tätigen.“

82. Eine natürliche oder juristische Person, die über Insider-Informationen über Kryptowerte verfügt, verstößt gegen Artikel 89 Absatz 3, wenn sie einer anderen Person empfiehlt oder sie dazu anhält, Kryptowerte zu erwerben oder zu veräußern oder einen Auftrag über Kryptowerte zu stornieren oder zu ändern.
83. Eine natürliche oder juristische Person verstößt gegen Artikel 90 Absatz 1, wenn sie Insiderinformationen unrechtmäßig Dritten offenlegt, es sei denn, diese Offenlegung erfolgt im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.
84. Eine natürliche oder juristische Person verstößt gegen Artikel 91 Absatz 1, wenn sie eine Marktmanipulation im Sinne von Artikel 91 Absätze 2 und 3 vornimmt oder zu betreiben versucht.
85. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 92 Absatz 1, wenn er nicht über wirksame Systeme und Verfahren zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch verfügt.
86. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verstößt gegen Artikel 92 Absatz 1, wenn er der ESMA nicht unverzüglich jeden begründeten Verdacht in Bezug auf einen Auftrag oder ein Geschäft meldet, einschließlich deren Stornierung oder Änderung, und andere Aspekte der Funktionsweise der Distributed-Ledger-Technologie wie den Konsensmechanismus, wenn Umstände vorliegen könnten, die darauf hindeuten, dass Marktmissbrauch begangen wurde, begangen wird oder wahrscheinlich begangen wird.

## ANHANG VI

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN UND VERSTÖSSE“;

b) Die folgenden Abschnitte D und E werden angefügt:  
„ABSCHNITT D

Liste der Verstöße nach Artikel 11b

I. Verstöße im Zusammenhang mit der Abwicklungsdisziplin

a) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 6 Absatz 3, wenn er keine Verfahren festlegt, die die Abwicklung von Geschäften am vorgesehenen Abwicklungstag erleichtern

b) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 6 Absatz 4, wenn er keine Maßnahmen ergreift, um die fristgerechte Abwicklung von Geschäften durch seine Teilnehmer zu fördern und Anreize dafür zu schaffen

c) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 7 Absatz 1, wenn er kein System zur Überwachung gescheiterter Abwicklungen von Geschäften einrichtet

d) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 7 Absatz 1, wenn er nicht regelmäßig die Zahl gescheiterter Abwicklungen, diesbezügliche Angaben und sonstige relevante Informationen meldet, einschließlich der von dem Zentralverwahrer und seinen Teilnehmern zur Verbesserung der Abwicklungseffizienz vorgesehenen Maßnahmen.

e) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 7 Absatz 2, wenn er nicht für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem Verfahren einführt, die die Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 5 Absatz 1, die nicht am vorgesehenen Abwicklungstag abgewickelt werden, erleichtern

f) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 7 Absatz 2, wenn er keinen Sanktionsmechanismus einführt, der eine wirksame Abschreckung gegen Teilnehmer darstellt, die gescheiterte Abwicklungen verursachen

II. Verstöße im Zusammenhang mit Anforderungen für die Erlangung einer Zulassung oder einer Validierung

a) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 16, wenn er seine Tätigkeit aufnimmt, ohne eine vorherige Genehmigung gemäß dem genannten Artikel einzuholen

b) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 16, wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung nicht jederzeit erfüllt

c) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 17, wenn er das darin festgelegte Verfahren für die betreffenden Zulassungsanträge nicht einhält

d) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 19, wenn er seine Geschäftstätigkeit auf zusätzliche Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausdehnt, eine Kerndienstleistung auslagert oder eine interoperable Verbindung herstellt, ohne eine vorherige Zulassung gemäß dem genannten Artikel einzuholen

e) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 19a, wenn er eine Kerndienstleistung an einen anderen Zentralverwahrer innerhalb seiner Gruppe auslagert, ohne eine vorherige Zulassung gemäß dem genannten Artikel einzuholen

f) Ein bedeutender Zentralverwahrer erhält die Zulassung nach Artikel 16 bzw. die Genehmigung nach Artikel 54 aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe b;

### III Verstöße im Zusammenhang mit Meldepflichten

a) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 22, wenn er nicht alle für die Zwecke der Überprüfung und Bewertung erforderlichen Angaben, einschließlich regelmäßiger Informationen, über die in diesem Artikel genannte zentrale Datenbank bereitstellt

b) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 22a, wenn er keine angemessenen Pläne für seine Sanierung und geordnete Abwicklung gemäß dem genannten Artikel erstellt und der ESMA vorlegt

### IV. Verstöße im Zusammenhang mit organisatorischen Anforderungen, Interessenkonflikten oder Wohlverhaltensregeln

a) Ein Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 26 Absatz 1, wenn er nicht solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der tatsächlichen oder potenziellen Risiken sowie eine angemessene Vergütungspolitik und interne Kontrollmechanismen einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen

b) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 26 Absatz 2, wenn er bankartige Nebendienstleistungen für andere Zentralverwahrer gemäß Artikel 54 Absatz a erbringt, ohne über klare Regeln und Verfahren zu verfügen, um potenzielle Interessenkonflikte anzugehen und das Risiko einer diskriminierenden Behandlung dieser anderen Zentralverwahrer und ihrer Teilnehmer zu mindern

c) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 26 Absatz 3, wenn er keine wirksamen schriftlichen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen trifft und aufrechterhält, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen seinen Teilnehmern oder deren Kunden und dem Zentralverwahrer selbst zu ermitteln und zu regeln, und wenn er keine angemessenen Abwicklungsverfahren bei möglichen Interessenkonflikten aufrechterhält und umsetzt

d) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 26 Absatz 4, wenn er seine Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle und die für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften nicht öffentlich zugänglich macht

e) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 26 Absatz 5, wenn er über keine geeigneten Verfahren verfügt, mit denen Beschäftigte potenzielle Verstöße gegen diese Verordnung über einen eigens dafür geschaffenen Mechanismus intern melden können

f) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 26 Absatz 6, wenn er nicht regelmäßigen und unabhängigen Prüfungen unterzogen wird oder wenn er die Ergebnisse dieser Prüfungen dem Leitungsorgan nicht übermittelt oder sie der ESMA und gegebenenfalls – unter Berücksichtigung potenzieller Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern des Nutzausschusses und dem betreffenden Zentralverwahrer – dem Nutzausschuss nicht zur Verfügung stellt

g) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 27 Absatz 1, wenn er nicht dafür sorgt, dass seine Geschäftsleitung hinlänglich gut beleumundet ist und über ausreichende

Erfahrung verfügt, um eine solide und umsichtige Führung dieses Zentralverwahrers sicherzustellen

h) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 27 Absatz 2, wenn er nicht sicherstellt, dass mindestens ein Drittel, aber nicht weniger als zwei der Mitglieder seines Leitungsorgans unabhängig sind

i) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 27 Absatz 3, wenn er die Vergütung der unabhängigen und der anderen nicht geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans an die Geschäftsergebnisse dieses Zentralverwahrers knüpft

j) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 27 Absatz 4, wenn er nicht sicherstellt, dass sein Leitungsorgan aus geeigneten Mitgliedern mit ausreichend gutem Leumund und einer angemessenen Mischung aus Fähigkeiten, Erfahrung und Kenntnissen des Unternehmens und des Marktes besteht, oder wenn er nicht sicherstellt, dass die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans eine Zielvorgabe für die Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungsorgan treffen und eine Strategie für die Anhebung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts ausarbeiten um diese Zielvorgabe zu erreichen, oder wenn er nicht sicherstellt, dass das Ziel, die Strategie und ihre Umsetzung veröffentlicht werden

k) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 27 Absatz 5, wenn er die Rolle und die Zuständigkeiten des Leitungsorgans nicht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften eindeutig festlegt oder wenn er der ESMA und dem Prüfer die Protokolle der Sitzungen des Leitungsorgans nicht auf Anfrage zur Verfügung stellt

l) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 27 Absatz 11, wenn er der ESMA keine Informationen über die Eigentumsverhältnisse bei einem solchen Zentralverwahrer sowie über die Identität und den Umfang der Beteiligungen aller Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Zentralverwahrer halten, übermittelt oder wenn er diese Informationen oder die Übertragung von Eigentumsrechten, die zu einer Änderung der Kontrolle über diesen Zentralverwahrer führt, nicht veröffentlicht

m) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 27 Absatz 1, wenn er die ESMA nicht über alle Änderungen in Bezug auf seine Geschäftsführung unterrichtet und ihr nicht alle Informationen zur Verfügung stellt, die benötigt werden, um zu bewerten, ob Artikel 27 Absätze 1 bis 5 eingehalten wird.

n) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 28 Absatz 1, wenn er nicht für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem Nutzausschüsse einrichtet, wenn er nicht sicherstellt, dass sich dieser Nutzausschuss aus Vertretern der Emittenten und der Teilnehmer solcher Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme zusammensetzt, oder wenn er nicht sicherstellt, dass die Beratung durch diesen Nutzausschuss unabhängig von jeglichem direkten Einfluss der Geschäftsleitung des betreffenden Zentralverwahrers ist

o) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 28 Absatz 2, wenn er nicht in nichtdiskriminierender Weise das Mandat jedes eingerichteten Nutzausschusses, die zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit und seiner operativen Verfahren erforderlichen Regelungen für die Unternehmensführung sowie die Zulassungskriterien und den Mechanismus für die Wahl der Mitglieder des Nutzausschusses festlegt oder wenn er die Regelungen für die Unternehmensführung nicht öffentlich zugänglich macht oder wenn er nicht sicherstellt, dass der Nutzausschuss direkt dem Leitungsorgan Bericht erstattet und regelmäßige Sitzungen abhält

- p) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 28 Absätze 3 und 4, wenn er es den Nutzausschüssen nicht ermöglicht, das Leitungsorgan in Bezug auf Schlüsselvereinbarungen zu beraten, die sich auf seine Mitglieder auswirken, einschließlich der Kriterien für die Aufnahme von Emittenten oder Teilnehmern in ihre jeweiligen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme und auf das Dienstleistungsniveau, oder wenn er es den Nutzausschüssen nicht ermöglicht, dem Leitungsorgan eine unverbindliche Stellungnahme mit einer ausführlichen Begründung der Preisstruktur eines solchen Zentralverwahrers vorzulegen
- q) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 28 Absatz 6, wenn er die ESMA und den Nutzausschuss nicht unverzüglich über jeden Beschluss des Leitungsorgans informiert, den Empfehlungen des Nutzausschusses nicht zu folgen
- r) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 29 Absatz 1, wenn er nicht sämtliche seiner Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten, einschließlich der Nebendienstleistungen nach Abschnitt B und C des Anhangs, über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt, damit die ESMA die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung überwachen kann
- s) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 29 Absatz 1a, wenn er von den Emittenten nicht verlangt, dass sie eine gültige Rechtsträgerkennung (LEI) erhalten und dem Zentralverwahrer übermitteln
- t) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 29 Absatz 2, wenn er nach Ersuchen der ESMA und der zuständigen Behörden sowie jeder anderen öffentlichen Behörde, die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht seines Herkunftsmitgliedstaats die Befugnis hat, Zugang zu solchen Aufzeichnungen zu verlangen, die Aufzeichnungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 zur Verfügung, damit diese ihre Aufgabe erfüllen können
- u) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 30 Absatz 2, wenn er seine Rechte und Pflichten sowie die des Dienstleisters nicht in einer schriftlichen Auslagerungsvereinbarung festlegt und nicht sicherstellt, dass die Auslagerungsvereinbarung es diesem Zentralverwahrer ermöglicht, die Vereinbarung zu kündigen
- v) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 30 Absatz 3, wenn er auf Ersuchen der ESMA und der zuständigen Behörden auf Ersuchen nicht alle Informationen zur Verfügung stellt, die diese benötigen, um zu beurteilen, ob bei den ausgelagerten Tätigkeiten die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden
- w) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 30 Absatz 4, wenn er der ESMA die Auslagerung der in Abschnitt B des Anhangs genannten Dienstleistungen nicht meldet, bevor er eine solche Auslagerung vornimmt, und wenn er nicht alle relevanten Informationen vorlegt, die es der ESMA ermöglichen, die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen zu bewerten
- x) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 32, wenn er nicht eindeutig bestimmte und realistische Ziele aufgestellt hat, etwa in den Bereichen Mindestleistungsumfang, Erwartungen an das Risikomanagement und geschäftliche Prioritäten, und wenn er nicht über transparente Regeln für die Bearbeitung von Beschwerden verfügt
- y) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 33 Absatz 1, wenn er keine Teilnahmekriterien veröffentlicht, die allen juristischen Personen, die Teilnehmer werden wollen, einen fairen und offenen Zugang ermöglichen, und wenn er nicht sicherstellt, dass diese Kriterien transparent, objektiv und nicht diskriminierend sind, sodass der faire und

offene Zugang unter gebührender Berücksichtigung der Risiken für die Finanzstabilität und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte sichergestellt ist, und wenn er nicht gewährleistet, dass Kriterien, die den Zugang beschränken, nur insoweit zulässig sind, als ihr Ziel darin besteht, ein bestimmtes Risiko für den betreffenden Zentralverwahrer zu beherrschen

z) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 33 Absatz 2, wenn er Anträge auf Zugang nicht unverzüglich bearbeitet und spätestens innerhalb eines Monats beantwortet, und das Verfahren für die Bearbeitung solcher Anträge nicht öffentlich zugänglich macht

aa) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er einem potenziellen Teilnehmer, der die in Artikel 33 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, den Zugang verweigert, ohne dies schriftlich und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung zu begründen

bb) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 33 Absatz 4, wenn er nicht über objektive und transparente Verfahren für die Aussetzung der Teilnahme und den ordentlichen Austritt von Teilnehmern verfügt, die die Teilnahmebedingungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 nicht mehr erfüllen

cc) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 34 Absatz 1, wenn er die Preise und Gebühren im Zusammenhang mit den in Abschnitt A des Anhangs aufgeführten Kerndienstleistungen, die er erbringt, für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem sowie für jede weitere von ihm erbrachte Kerndienstleistung nicht offenlegt oder wenn er die Preise und Gebühren für jede einzeln erbrachte Dienstleistung und Funktion, einschließlich Preisnachlässe und Rabatte sowie der Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Ermäßigungen, nicht offenlegt oder wenn er seinen Kunden keinen gesonderten Zugang zu den erbrachten spezifischen Dienstleistungen gewährt

dd) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 34 Absatz 2, wenn er keine Liste seiner Preise veröffentlicht, damit ein Vergleich der Angebote erleichtert wird und damit den Kunden der Preis für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen im Voraus bekannt ist

ee) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 34 Absatz 3, wenn er nicht an seine veröffentlichte Preispolitik für seine Kerndienstleistungen gebunden ist

ff) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 34 Absatz 4, wenn er seinen Kunden nicht die nötigen Informationen zur Verfügung stellt, damit die Rechnung mit der veröffentlichten Preisliste abgeglichen werden kann

gg) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 34 Absatz 5, wenn er seinen Kunden nicht die nötigen Informationen zur Verfügung stellt, damit sie die mit den erbrachten Dienstleistungen verbundenen Risiken bewerten können

hh) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 34 Absatz 6, wenn er die Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den erbrachten Kerndienstleistungen nicht getrennt ausweist und diese Informationen nicht gegenüber der ESMA offenlegt

ii) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 34 Absatz 7, wenn er die Kosten und Einnahmen der erbrachten Nebendienstleistungen nicht als Ganzes ausweist und diese Informationen nicht gegenüber der ESMA offenlegt

jj) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 34 Absatz 8, wenn er für seine Tätigkeiten kein analytisches Rechnungssystem führt und auf diesen Konten die Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit jeder seiner Kerndienstleistungen nicht von denen im Zusammenhang mit Nebendienstleistungen trennt

## V. Verstöße im Zusammenhang mit Anforderungen an Zentralverwahrer-Dienstleistungen

- a) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 36, wenn er nicht für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem über geeignete Regeln und Verfahren verfügt, einschließlich solider Rechnungslegungsverfahren und Kontrollen, die dazu beitragen, die Integrität des Wertpapierhandels zu gewährleisten und die mit der Aufbewahrung sowie der Abwicklung von Wertpapiergeschäften verbundenen Risiken zu minimieren und zu beherrschen
- b) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 37, wenn er nicht mit geeigneten Maßnahmen, die mit Hilfe von DLT durchgeführt werden können, abgleicht, ob die Anzahl der im Rahmen einer Wertpapieremission oder eines Teils einer Wertpapieremission an den Zentralverwahrer übermittelten Wertpapiere tatsächlich der Anzahl der Wertpapiere entspricht, die auf den Depotkonten der Teilnehmer des vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems und gegebenenfalls auf den vom Zentralverwahrer für den Inhaber geführten Konten erfasst sind
- c) Wenn andere Stellen am Verfahren des Abgleichs für eine bestimmte Wertpapieremission beteiligt sind (zum Beispiel der Emittent, Registrierstellen, Emissionsstellen, Übertragungsstellen, gemeinsame Verwahrstellen, andere Zentralverwahrer oder sonstige Stellen), verstößt ein bedeutender Zentralverwahrer gegen Artikel 37 Absatz 2, wenn er und diese Stellen untereinander keine angemessenen Maßnahmen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch organisieren, sodass die Integrität der Emission gewahrt bleibt
- d) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 37 Absatz 3, wenn er Wertpapierkredite, Sollsalden oder die Schaffung von Wertpapieren in einem von diesem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem zulässt
- e) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 38 Absatz 1, wenn er nicht für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem Aufzeichnungen und Konten führt, die es ihm jederzeit und unverzüglich ermöglichen, in den bei ihm geführten Konten die Wertpapiere eines Teilnehmers von denen jedes anderen Teilnehmers und gegebenenfalls von seinen eigenen Vermögenswerten zu trennen
- f) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 38 Absatz 2, wenn er keine Aufzeichnungen und Konten führt, die es jedem Teilnehmer ermöglichen, seine eigenen Wertpapiere von denen seiner Kunden zu trennen
- g) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 38 Absatz 3, wenn er keine Aufzeichnungen und Konten führt, die eine Sammelkudentrennung ermöglichen
- h) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 38 Absatz 4, wenn er keine Aufzeichnungen und Konten führt, die eine Einzelkudentrennung ermöglichen
- i) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 38 Absatz 6, wenn er es versäumt, das Schutzniveau und die Kosten, die mit dem von ihm angebotenen unterschiedlichen Stufen der Kontentrennung verbunden sind, offenzulegen, oder wenn er diese Dienstleistungen nicht zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen anbietet, oder wenn er nicht sicherstellt, dass die Erläuterungen der verschiedenen Stufen der Trennung eine Beschreibung der wesentlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweils angebotenen Trennungsgrads umfassen, einschließlich Informationen zum Insolvenzrecht der jeweiligen Rechtsordnung
- j) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 38 Absatz 7, wenn er zu irgendeinem Zweck Wertpapiere verwendet, die ihm nicht gehören, oder wenn er Wertpapiere eines Teilnehmers verwendet, ohne dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung eingeholt zu

haben, oder wenn er von seinen Teilnehmern nicht verlangt, die erforderliche vorherige Zustimmung ihrer Kunden einzuholen

k) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 39 Absatz 1, wenn er nicht gewährleistet, dass das von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem den Teilnehmern angemessenen Schutz bietet

l) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 39 Absatz 2, wenn er nicht gewährleistet, dass jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem den Zeitpunkt des Einbringens und den Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen in diesem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gemäß [Verordnung (EU) .../... über die Wirksamkeit von Abrechnungen] festlegt.

m) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 39 Absatz 3, wenn er die Regeln zur Feststellung der Wirksamkeit von Wertpapier- und Geldübertragungen in einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nicht bekannt gibt

n) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 39 Absatz 5, wenn er gemäß den Regeln nach Artikel 39 Absatz 3 keine angemessenen Maßnahmen trifft, um das Wirksamwerden von Geld- und Wertpapierübertragungen nach Artikel 39 Absatz 3 entweder in Echtzeit oder innerhalb eines Geschäftstags und in jedem Fall am tatsächlichen Abwicklungstag spätestens am Ende des Geschäftstags sicherzustellen

o) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 39 Absatz 6, wenn er nicht sicherstellt, dass die Barerlöse aus Wertpapierlieferungen und -abrechnungen den Empfängern spätestens bis zum Ende des Geschäftstags des vorgesehenen Abwicklungstags zur Verfügung stehen, sofern dieser Zentralverwahrer die in Artikel 40 Absatz 3 genannten Dienstleistungen anbietet;

p) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 39 Absatz 7, wenn er nicht sicherstellt, dass alle Barerlöse aus den Wertpapierlieferungen und -abrechnungen den Empfängern am vorgesehenen Abwicklungstag spätestens am Ende des Geschäftstags zur Verfügung stehen

q) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 40 Absatz 1, wenn er die Barzahlungen seines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems nicht in Zentralbankgeld abrechnet, sofern dies praktikabel und verfügbar ist

r) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 40 Absatz 2, wenn er sich nicht direkt an eine gemeinsame Abwicklungsinfrastruktur anschließt, die in die in der Union betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssysteme der Zentralbanken integriert ist, und wenn er seinen Teilnehmern nicht die Möglichkeit bietet, ihre Geschäfte in auf dieser Plattform verfügbaren Währungen über auf dieser Plattform eröffnete Konten abzuwickeln, wenn dieser Zentralverwahrer anbietet, die Barzahlungen seines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems in einer auf dieser Plattform verfügbaren Währung abzuwickeln

s) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 40 Absatz 3, wenn er anbietet, die Barzahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme auf eine andere als die in Artikel 40 Absatz 3 aufgeführten Weise abzuwickeln, sofern dieser Zentralverwahrer die Abwicklung nicht in Zentralbankgeld vornimmt

t) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 41 Absatz 1, wenn er für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem über keine wirksamen und eindeutig festgelegten Regeln und Verfahren verfügt, mit denen der Ausfall eines oder mehrerer seiner Teilnehmer bewältigt werden kann; diese Regeln und Verfahren stellen sicher, dass der Zentralverwahrer rechtzeitig eingreifen kann, um Verluste und

Liquiditätsengpässe aufgrund von Ausfällen zu begrenzen, und seinen Verpflichtungen weiter nachkommen kann

u) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 41 Absatz 2, wenn er seine Regeln und jeweiligen Verfahren bei Ausfall nicht der Öffentlichkeit zugänglich macht

v) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 41 Absatz 3, wenn er seine Verfahren bei Ausfall zusammen mit seinen Teilnehmern und anderen einschlägigen Beteiligten nicht regelmäßig testet und überprüft, um sicherzustellen, dass sie praktikabel und wirksam sind

#### VI. Verstöße im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen

a) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 42, wenn er keinen soliden Risikomanagementrahmen schafft, um rechtliche, unternehmerische, operationelle und andere direkte oder indirekte Risiken umfassend zu steuern; dazu gehören auch Maßnahmen zur Verminderung von Betrug und Fahrlässigkeit

b) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 43 Absatz 1, wenn er nicht über Regeln, Verfahren und Verträge verfügt, die für alle von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme und alle anderen von ihm erbrachten Dienstleistungen klar und verständlich sind

c) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 43 Absatz 2, wenn er seine Regeln, Verfahren und Verträge nicht so gestaltet, dass sie in allen relevanten Rechtsordnungen, auch bei Ausfall eines Teilnehmers, durchsetzbar sind

d) Ein bedeutender Zentralverwahrer, der in verschiedenen Rechtsordnungen tätig ist, verstößt gegen Artikel 43 Absatz 3, wenn er nicht alle angemessenen Maßnahmen trifft, um die Risiken, die durch potenzielle Normenkollisionen zwischen verschiedenen Rechtsordnungen entstehen können, zu ermitteln und zu begrenzen

e) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 44, wenn er nicht über solide Management- und Kontrollsysteme sowie über solide IT-Instrumente zur Ermittlung, Überwachung und Steuerung allgemeiner Geschäftsrisiken verfügt; dies schließt Verluste aufgrund einer schlechten Ausführung der Geschäftsstrategie, Zahlungsströme und Betriebsausgaben ein

f) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 45 Absatz 1, wenn er Quellen des internen und externen operationellen Risikos nicht ermittelt und deren Auswirkungen durch den Einsatz angemessener IKT-Tools, Verfahren und Strategien, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet und verwaltet werden, sowie durch alle anderen relevanten angemessenen Instrumente, Kontrollen und Verfahren für andere Arten operationeller Risiken, auch für alle von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, so gering wie möglich hält

Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 45 Absatz 3, wenn er nicht für die von ihm erbrachten Dienstleistungen und jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem eine angemessene Geschäftsfortführungsleitlinie sowie einen Notfallwiederherstellungsplan, einschließlich einer IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtet werden, festlegt, anwendet und befolgt, um bei Ereignissen, die ein beträchtliches Risiko einer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs bergen, das Aufrechterhalten der Dienstleistungen, die rasche Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs und die Erfüllung seiner Pflichten zu gewährleisten

- h) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 45 Absatz 4, wenn er nicht sicherstellt, dass der Plan nach Artikel 45 Absatz 3 eine Wiederherstellung aller Geschäfte und Positionen der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Störung ermöglicht, damit die Teilnehmer eines Zentralverwahrers ihre Tätigkeiten in sicherer Weise fortsetzen und Lieferungen und Abrechnungen zum geplanten Termin vornehmen können; hierzu gehört auch die Vorsorge, dass kritische IT-Systeme nach der Störung wieder in Betrieb genommen werden können, so wie in Artikel 12 Absätze 5 und 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 vorgesehen
- i) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 45 Absatz 5, wenn er kein Testprogramm für die in Artikel 45 Absätze 1 bis 4 genannten Vorkehrungen plant und durchführt
- j) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 45 Absatz 6, wenn er die Risiken, die wichtige Teilnehmer an den von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie Dienstleister und Versorgungsunternehmen und andere Zentralverwahrer oder andere Marktinfrastrukturen für seine Tätigkeiten darstellen könnten, nicht ermittelt, überwacht und steuert, oder wenn er der ESMA und den einschlägigen Behörden auf Anfrage keine Informationen über ein solches ermitteltes Risiko übermittelt oder wenn er die ESMA und die einschlägigen Behörden nicht unverzüglich über alle operativen Vorfälle, mit Ausnahme von IKT-Risiken, unterrichtet, die sich aus solchen Risiken ergeben
- k) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 45a, wenn er selbst eine Kerndienstleistung unter Verwendung von DLT erbringt und somit die in Artikel 45a Buchstaben a bis e aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt
- l) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 46 Absatz 1, wenn er seine finanziellen Vermögenswerte nicht bei Zentralbanken, zugelassenen Kreditinstituten oder zugelassenen Zentralverwahrern hält
- m) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 46 Absatz 2, wenn er bei Bedarf keinen sofortigen Zugang zu seinen Vermögenswerten ermöglicht
- n) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 46 Absatz 3, wenn er seine Finanzmittel nicht ausschließlich in Bargeld oder hochliquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko anlegt oder wenn er nicht sicherstellt, dass diese Anlagen schnell und mit minimalem negativem Preiseffekt liquidierbar sind
- o) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 46 Absatz 5, wenn er nicht sicherstellt, dass sein Gesamtrisiko gegenüber jedem einzelnen zugelassenen Kreditinstitut oder zugelassenen Zentralverwahrer, bei dem er seine finanziellen Vermögenswerte hält, innerhalb akzeptabler Konzentrationsgrenzen bleibt
- p) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 47 Absatz 1, wenn er Kapital nicht zusammen mit Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen eines Zentralverwahrers hält, das in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken steht, die sich aus den Tätigkeiten dieses Zentralverwahrers ergeben, und wenn er nicht jederzeit ausreichend Kapital hält, um sicherzustellen, dass dieser Zentralverwahrer angemessen gegen operationelle, rechtliche, Verwahr-, Anlage- und Geschäftsrisiken geschützt ist, sodass er seine Dienstleistungen weiterhin unter der Annahme der Unternehmensfortführung erbringen kann, und um eine geordnete Abwicklung oder Sanierung seiner Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in einer Reihe von Stressszenarien zu gewährleisten
- q) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 47a Absatz 1, wenn er einen aufgeschobenen Netto-Zahlungsausgleich anwendet, ohne die Regeln und Verfahren

festzulegen, die für diesen Mechanismus und die Abwicklung der Nettoforderungen und -verpflichtungen der Teilnehmer gelten

r) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 47a Absatz 2, wenn er einen aufgeschobenen Nettoausgleich anwendet, ohne die Kredit- und Liquiditätsrisiken, die sich aus diesem Mechanismus ergeben, zu messen, zu überwachen, zu steuern und den zuständigen Behörden zu melden

#### VII. Verstöße im Zusammenhang mit Anforderungen an Zentralverwahrer-Verbindungen

a) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 1, wenn er nicht alle potenziellen Risikoquellen für sich selbst und für seine Teilnehmer, die mit der Zentralverwahrer-Verbindung einhergehen ermittelt, bewertet, überwacht und steuert oder wenn er vor der Einrichtung einer Zentralverwahrer-Verbindung keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um diese zu mindern

b) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 2, wenn er ohne vorherige Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 48b interoperable Verbindungen zu anderen Zentralverwahrern herstellt

c) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 2a, wenn er interoperable Verbindungen einrichtet, die einige seiner Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen interoperablen Verbindungen gemäß Artikel 30 Absatz 5 an eine öffentliche Stelle auslagern, oder Zentralverwahrer-Verbindungen schafft, die nicht interoperabel sind, ohne die ESMA vor der Einrichtung solcher Verbindungen zu unterrichten

d) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 2c, wenn er eine Verbindung zu einem Drittland-Zentralverwahrer herstellt, ohne die in Artikel 48 vorgesehenen Bedingungen und Anforderungen zu erfüllen, oder wenn er eine interoperable Verbindung zu einem Drittland-Zentralverwahrer herstellt, ohne einen Zulassungsantrag gemäß Artikel 17 zu stellen

e) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 3, wenn er nicht sicherstellt, dass eine von ihm eingerichtete Verbindung den verbundenen Zentralverwahrern und ihren Teilnehmern angemessenen Schutz bietet, insbesondere in Bezug auf mögliche von Zentralverwahrern aufgenommene Kredite und die Konzentrations- und Liquiditätsrisiken infolge der Verbindungsvereinbarung, oder wenn er eine Verbindung herstellt, die nicht durch eine geeignete vertragliche Vereinbarung unterstützt wird, in der die jeweiligen Rechte und Pflichten der verbundenen Zentralverwahrer und erforderlichenfalls der Teilnehmer der Zentralverwahrer festgelegt sind, oder wenn er eine vertragliche Vereinbarung mit grenzüberschreitenden Auswirkungen schließt, die keine eindeutige Auswahl der Rechtsordnung für jeden Aspekt der Tätigkeiten der Verbindung vorsieht

f) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 4, wenn er im Falle einer vorläufigen Übertragung von Wertpapieren zwischen miteinander verbundenen Zentralverwahrern eine Rückübertragung der Wertpapiere vor dem endgültigen Wirksamwerden der ersten Übertragung vornimmt

g) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 5, wenn er eine Zentralverwahrer-Verbindung mit einem anderen Zentralverwahrer über eine indirekte Verbindung oder einen Mittler betreibt, ohne die zusätzlichen Risiken zu messen, zu überwachen und zu steuern, die sich durch die Nutzung dieser indirekten Verbindung oder durch die Einschaltung des Mittlers ergeben, und keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese zu mindern

- h) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 6, wenn er im Fall miteinander verbundener Zentralverwahrern nicht über solide Abgleichverfahren verfügt, um sicherzustellen, dass seine jeweiligen Aufzeichnungen korrekt sind
- i) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 7, wenn er die DVP-Abwicklung von Geschäften zwischen Teilnehmern verbundener Zentralverwahrer nicht gestattet, sofern dies praktikabel und durchführbar ist, oder wenn er der ESMA und den zuständigen Behörden keine ausführliche Begründung für eine Zentralverwahrer-Verbindung liefert, die eine DVP-Abwicklung nicht zulässt
- j) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48 Absatz 8, wenn er nicht sicherstellt, dass interoperable Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme und Zentralverwahrer, die eine gemeinsame Abwicklungsinfrastruktur verwenden, identische Zeitpunkte für das Einbringen von Übertragungsaufträgen in das System und die Unwiderruflichkeit von Übertragungsaufträgen festlegen, oder wenn er nicht sicherstellt, dass die Regeln hinsichtlich des Zeitpunkts der Wirksamkeit solcher Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge gleichwertig sind
- k) Sofern eine solche Anforderung für ihn gilt, verstößt ein bedeutender Zentralverwahrer gegen Artikel 48a Absatz 2, wenn er keine bilaterale Verbindung zu jeder anderen Zentralverwahrer-Plattform herstellt und unterhält
- l) Sofern eine solche Anforderung auf ihn anwendbar ist, verstößt ein bedeutender Zentralverwahrer gegen Artikel 48a Absatz 3, wenn er keine bilaterale Verbindung zu einer Zentralverwahrer-Plattform herstellt und aufrechterhält
- m) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48a Absatz 5, wenn er nicht sicherstellt, dass alle Finanzinstrumente, die bei jedem der an einer gemäß Artikel 48a Absatz 2 bzw. 3 eingerichteten bilateralen Verbindung beteiligten Zentralverwahrer ausgegeben wurden, für die Abwicklung über diese bilaterale Verbindung zur Verfügung stehen
- n) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 48b, wenn er eine interoperable Verbindung herstellt, ohne die vorherige Genehmigung der ESMA gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren zu beantragen

#### VIII. Verstöße im Zusammenhang mit Zugangsanforderungen

- a) Ein bedeutender verstößt gegen Artikel 49 Absatz 2, wenn er einen Antrag eines Emittenten, seine Wertpapiere bei einem Zentralverwahrer zu Beginn oder im Anschluss an eine erstmalige Erfassung zu verbuchen, nicht unverzüglich und in nichtdiskriminierender Weise behandelt oder wenn er dem antragstellenden Emittenten nicht innerhalb von drei Monaten eine Antwort übermittelt
- b) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 49 Absatz 3, wenn er es aus anderen Gründen als auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung ablehnt Dienstleistungen für einen Emittenten zu erbringen, oder wenn dieser Zentralverwahrer die in Abschnitt A Nummer 1 des Anhangs genannten Dienstleistungen nicht in Bezug auf die Wertpapiere erbringt, für die der Emittent solche Dienstleistungen verlangt
- c) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 51a, wenn er einen Antrag nach diesem Artikel 51a aus anderen Gründen als aufgrund von Risikoerwägungen oder aufgrund des Verlusts von Marktanteilen ablehnt
- d) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 52 Absatz 1, wenn er einen Antrag eines anderen Zentralverwahrers auf Zugang nicht unverzüglich bearbeitet oder dem antragstellenden Zentralverwahrer nicht innerhalb von drei Monaten antwortet oder wenn er

nicht sicherstellt, dass die Zentralverwahrer-Verbindung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, der zwölf Monate nicht überschreiten darf, hergestellt wird, wenn der antragserhaltende Zentralverwahrer dem Antrag zustimmt

e) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 52 Absatz 2, wenn er einem antragstellenden Zentralverwahrer den Zugang aus anderen Gründen verweigert, als wenn ein solcher Zugang das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte gefährden oder ein Systemrisiko verursachen würde, oder wenn er den Zugang ohne umfassende Risikobewertung verweigert oder wenn er dem antragstellenden Zentralverwahrer keine vollständigen Gründe für diese Verweigerung mitteilt

f) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 52 Absatz 2a, wenn er es ablehnt, der ESMA und dem antragstellenden Zentralverwahrer den Zugang über eine in Artikel 48a Absatz 2 oder 3 genannte Verknüpfung zu gewähren, ohne der ESMA und dem antragstellenden Zentralverwahrer eine hinreichend begründete Ablehnung über die zentrale Datenbank zu übermitteln, wenn er eine solche Verweigerung nicht auf eine umfassende Risikobewertung stützt oder wenn er der ESMA nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Mitteilung der Ablehnung an die ESMA und den antragstellenden Zentralverwahrer seine vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung der der Ablehnung zugrunde liegenden Risiken vorlegt

g) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 53 Absatz 1, wenn er einer zentralen Gegenpartei oder einem Handelsplatz keinen diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu seinen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen gewährt

h) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 53 Absatz 2, wenn er Anträge auf Zugang nicht unverzüglich bearbeitet und der antragstellenden Partei nicht innerhalb von drei Monaten eine Antwort übermittelt

i) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 53 Absatz 3, wenn er den Zugang aus anderen Gründen verweigert, als wenn ein solcher Zugang das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte beeinträchtigen oder ein Systemrisiko verursachen würde, oder wenn er einen Antrag aufgrund des Verlusts von Marktanteilen ablehnt oder wenn er der antragstellenden Partei keine vollständigen schriftlichen Gründe für eine solche Verweigerung auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung mitteilt

#### IX. Verstöße im Zusammenhang mit der Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen

a) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54 Absatz 1, wenn er die Barzahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme über seine eigenen Konten gemäß Artikel 40 Absatz 3 abwickelt oder auf andere Weise beabsichtigt, andere bankartige Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs zu erbringen, ohne eine vorherige Genehmigung gemäß den Artikeln 54 und 55 eingeholt zu haben

b) Ein gemäß Artikel 54 zugelassener bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54 Absatz 2, wenn er nicht sicherstellt, dass alle Informationen, die er Marktteilnehmern über die mit der Abrechnung über seine eigenen Konten verbundenen Risiken und Kosten zur Verfügung stellt, klar, redlich und nicht irreführend sind, wenn er Kunden oder potenziellen Kunden keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stellt, die es ihnen ermöglichen, die mit der Abrechnung über seine eigenen Konten verbundenen Risiken und Kosten zu ermitteln und zu bewerten, oder wenn er diese Informationen nicht auf Anfrage zur Verfügung stellt

c) Ein nach Artikel 54 zugelassener bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54 Absatz 4, wenn er die für eine Zulassung nach dieser Verordnung erforderlichen

Voraussetzungen nicht jederzeit erfüllt und den zuständigen Behörden wesentliche Änderungen, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken, nicht unverzüglich mitteilt

d) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54a Absatz 1, wenn er die Barzahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme über Konten abwickelt, die bei einem anderen Zentralverwahrer gemäß Artikel 40 Absatz 3 eröffnet wurden, ohne eine vorherige Genehmigung gemäß den Artikeln 54a und 55 eingeholt zu haben

e) Ein gemäß Artikel 54a zugelassener bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54a Absatz 2, wenn er nicht sicherstellt, dass die Informationen, die der Zentralverwahrer selbst oder der benannte Zentralverwahrer den Marktteilnehmern über die Risiken und Kosten im Zusammenhang mit der Abrechnung über Konten bei einem anderen Zentralverwahrer zur Verfügung stellt, klar, redlich und nicht irreführend sind, wenn er den Kunden oder potenziellen Kunden keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stellt, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Kosten im Zusammenhang mit der Abrechnung über Konten bei einem anderen Zentralverwahrer zu ermitteln und zu bewerten, oder wenn er diese Informationen nicht auf Anfrage zur Verfügung stellt

f) Ein gemäß Artikel 54a zugelassener bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54a Absatz 3, wenn er die Zulassung zur Benennung eines anderen Zentralverwahrers gemäß Artikel 54a Absatz 1 für andere Tätigkeiten als die Erbringung der bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs für die Abwicklung der Zahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme nutzt

g) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54a Absatz 5, wenn er gemäß Artikel 54a Absatz 1 einen anderen Zentralverwahrer benennt, der die Zahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme in einer Währung des Landes abwickelt, in dem der benennende Zentralverwahrer niedergelassen ist, sofern diese Zahlungen in bar oder in E-Geld-Token den gemäß Artikel 54b Absatz 12 festgelegten Schwellenwert überschreiten

h) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54b Absatz 1, wenn er die Zahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme über Konten abwickelt, die bei einem Kreditinstitut gemäß Artikel 40 Absatz 3 eröffnet wurden, ohne eine vorherige Genehmigung gemäß den Artikeln 54b und 55 eingeholt zu haben

i) Ein gemäß Artikel 54b zugelassener bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54b Absatz 2, wenn er nicht sicherstellt, dass die Informationen, die der Zentralverwahrer oder das benannte Kreditinstitut den Marktteilnehmern über die Risiken und Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung über bei einem Kreditinstitut eröffnete Konten zur Verfügung stellt, klar, redlich und nicht irreführend sind, wenn er den Kunden oder potenziellen Kunden keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stellt, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung über bei einem Kreditinstitut eröffnete Konten zu ermitteln und zu bewerten, oder wenn er diese Informationen nicht auf Anfrage zur Verfügung stellt

j) Ein gemäß Artikel 54b zugelassener bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54b Absatz 3, wenn er die Zulassung zur Benennung eines Kreditinstituts gemäß Artikel 54b Absatz 1 für andere Tätigkeiten als die Erbringung der bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs für die Abwicklung der Barzahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme nutzt

- k) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54b Absatz 6, wenn er ein Kreditinstitut gemäß Artikel 54b Absatz 1 benennt, das die Zahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme in einer Währung des Landes abwickelt, in dem der benennende Zentralverwahrer niedergelassen ist, sofern diese Zahlungen den gemäß Artikel 54b Absatz 12 festgelegten Schwellenwert für die Abwicklung in bar oder in E-Geld-Token überschreiten
- l) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54c Absatz 1, wenn er die Barzahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme in E-Geld-Token anders abrechnet als über seine eigenen Konten gemäß Artikel 54, über Konten bei einem anderen Zentralverwahrer gemäß Artikel 54a oder über Konten bei einem Kreditinstitut gemäß Artikel 54b
- m) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 54c Absatz 2, wenn er nicht sicherstellt, dass alle in Artikel 54c Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, wenn er die Barzahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme in E-Geld-Token abwickelt
- n) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 55, wenn er bankartige Nebendienstleistungen gemäß Artikel 54 erbringt, einen anderen Zentralverwahrer gemäß Artikel 54a benennt oder ein Kreditinstitut gemäß Artikel 54b benennt, ohne einen Antrag auf Zulassung nach dem Verfahren gemäß Artikel 55 zu stellen
- o) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 56, wenn er die bankartigen Nebendienstleistungen, die er selbst erbringt oder für die er einen Zentralverwahrer oder ein Kreditinstitut gemäß den Artikeln 54, 54a bzw. 54b benennt, ausweitet, ohne bei seiner zuständigen Behörde einen Antrag auf Ausweitung zu stellen
- p) Ein bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 59 Absatz 1, wenn er auch andere Dienstleistungen erbringt, als jene von der Genehmigung abgedeckten Dienstleistungen, die in Abschnitt C des Anhangs aufgeführt sind
- q) Ein bedeutender Zentralverwahrer, der gemäß Artikel 54 zugelassen oder gemäß Artikel 54a benannt wurde, verstößt gegen Artikel 59 Absatz 2, wenn er die für Kreditinstitute geltenden oder künftigen Rechtsvorschriften nicht einhält
- r) Ein gemäß Artikel 54 zugelassener oder gemäß Artikel 54a benannter bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 59 Absatz 3, wenn er die besonderen Aufsichtsanforderungen für die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Kreditrisiken in Bezug auf jedes in Artikel 59 Absatz 3 genannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nicht einhält
- s) Ein gemäß Artikel 54 zugelassener oder gemäß Artikel 54a benannter bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 59 Absatz 4, wenn er die in Artikel 59 Absatz 4 festgelegten besonderen Aufsichtsanforderungen für die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Liquiditätsrisiken in Bezug auf jedes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nicht einhält
- t) Ein gemäß Artikel 54a benannter bedeutender Zentralverwahrer verstößt gegen Artikel 59 Absatz 4a, wenn er nicht über klare Vorschriften und Verfahren verfügt, um potenzielle Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken anzugehen, die sich aus der Erbringung dieser Dienstleistungen ergeben

## ABSCHNITT E

Liste der Koeffizienten aufgrund erschwerender und mildernder Faktoren zum Zwecke der Anwendung des Artikels 11b Absatz 3

Die nachstehenden Koeffizienten sind kumulativ auf die Grundbeträge nach Artikel 11b Absatz 3 anzuwenden:

I. Anpassungskoeffizienten aufgrund erschwerender Faktoren:

- a) wenn der Verstoß wiederholt begangen wurde, gilt für jede Wiederholung ein zusätzlicher Koeffizient von 1,1;
- b) wenn der Verstoß während mehr als sechs Monaten begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 1,5;
- c) wenn durch den Verstoß systemimmanente Schwachstellen in der Organisation der CSD, insbesondere in ihren Verfahren, Verwaltungssystemen oder internen Kontrollen, erkennbar geworden sind, gilt ein Koeffizient von 2,2;
- e) wenn der Verstoß negative Auswirkungen auf die Qualität der Tätigkeiten und Dienstleistungen der CSD hat, gilt ein Koeffizient von 1,5;
- e) wenn der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 2;
- f) wenn seit der Feststellung des Verstoßes keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, gilt ein Koeffizient von 1,7;
- g) wenn die Geschäftsleitung der CCP nicht mit der ESMA bei der Durchführung von deren Ermittlungen zusammengearbeitet hat, gilt ein Koeffizient von 1,5.

II. Anpassungskoeffizienten aufgrund mildernder Faktoren:

- a) wenn der Verstoß während weniger als zehn Arbeitstagen begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 0,9;
- b) wenn die Geschäftsleitung der CCP nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Verstoßes ergriffen hat, gilt ein Koeffizient von 0,7;
- c) wenn die CSD die ESMA zügig, wirkungsvoll und umfassend von dem Verstoß in Kenntnis gesetzt hat, gilt ein Koeffizient von 0,4;
- d) wenn die CSD freiwillig Maßnahmen getroffen hat, damit ein ähnlicher Verstoß künftig nicht mehr begangen werden kann, gilt ein Koeffizient von 0,6“.